Zur Geschichte des Hofgerichts zu Tübingen.

Von F. Graner, Landgerichtspräsident a. D.

I. Errichtung des Hofgerichts.

Die Zeit, zu welcher das Hofgericht als selbständiges höchstes Appellationsgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in der Grafschaft Württemberg aufgerichtet wurde, fällt in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, in die letzten Jahrzehnte der Grafenzeit. Die Rechtsprechung in bürgerlichen Rechtssachen lag damals bei den Stadt- und Dorfgerichten der Grafschaft. Für Kriminalsachen, sog. peinliche Sachen, waren ausschließlich die Stadtgerichte zuständig. Gegen deren Entscheidung gab es keine Appellation. Peinliche Sachen fielen darum niemals in den Bereich des Hofgerichts. Nun war aber für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Rechtslage zur damaligen Zeit eine höchst verworrene. Innerhalb Württembergs waren nur die Bürger der Städte und die Bauern in den Dörfern, die ‚armen Leute', unter welcher Bezeichnung sie zusammengefaßt wurden, den Gerichten der Städte und Dörfer unterworfen. Die Grafen selbst mit ihrem Kammergut, die Ritterschaft, auch die Kommunen hatten vor diesen Gerichten kein Recht zu geben. Die benachbarten Territorien, die Reichsstädte, die Ritterschaft hatten eigene Gerichte. Dazu kamen das kaiserliche Hofgericht zu Rottweil, die sonstigen unter dem Reich stehenden Landgerichte in Oberschwaben, auch die westfälischen Fehmgerichte, welche württembergische Untertanen vor ihr Forum zogen. Die Grafen suchten sich hiegegen zu schützen durch Erwirkung der kaiserlichen Privilegien de non evocando, weiterhin durch Abschluß von Verträgen mit den Nachbarn. Allein diese Privilegien hatten meist die Klausel, daß sie nur dann in Kraft traten, wenn der Rechtsuchende vor den Gerichten der Grafschaft kein Recht finden konnte. Die Verträge wiederum setzten zumeist fest, daß gegen die Entscheidung des unteren Gerichts ein höheres Gericht angerufen werden konnte. All dies drängte darauf hin, ein höchstes Landesgericht zu errichten, an welches Berufung erhoben und welches überdies als Kompromißgericht (Schiedsgericht) angerufen werden konnte. Erstmals in

dem Jurisdiktionsvertrag zwischen Markgraf Karl von Baden und Graf Ulrich von Württemberg vom 27. Nov. 1460 ist nun eine Bestimmung aufgenommen, daß die Partei, die vor dem Stadt- oder Dorfgericht unterlegen sich über das Urteil beschweren will, sich zu wenden habe an „den Herrn und seine Räte", und es wird dann weiter vorgesehen, daß jeder der beiden Landesherrn, Baden und Württemberg, für solche Beschwerden sein Hofgericht zu halten habe mit seinen Räten zu bestimmter Zeit. Man hat vielfach angenommen, daß damit das spätere Hofgericht ins Leben gerufen worden sei. Dies wird nicht ganz richtig sein. Es war der Graf selbst oder der ihn vertretende Landhofmeister, der Gericht halten sollte, und es wird, wenn auch besondere Belege hiefür nicht vorhanden sind, anzunehmen sein, daß dies auch schon vor dem genannten Vertrag und in Fällen, auf welche dieser keine Anwendung fand, geschehen ist. Wohl aber hat die schon von Wächter in seiner Geschichte des Württ. Privatrechts vertretene Meinung Vieles für sich, daß sich von diesem Gericht, dem späteren Kanzleigericht[1]), das Hofgericht unter einem besonderen Hofrichter, der an die Stelle des Landhofmeisters trat, abgezweigt hat. Wie dies des Näheren vor sich gegangen ist, ist urkundlich nicht nachgewiesen. Nur soviel steht fest, daß dieses Hofgericht als selbständiges Gericht eine besondere Prozeßordnung bekommen hat, und zwar geschah dies im Jahr 1475.

Diese erste Hofgerichtsordnung von 1475 ist leider verloren gegangen. Wahrscheinlich sind die Exemplare, die sich bei den auf der Kanzlei zu Stuttgart verwahrten Akten des Hofgerichts befanden, mit all diesen Akten bei dem großen Kanzleibrand von 1683 dem Feuer zum Opfer gefallen. Das Vorhandensein derselben wird aber bestätigt. Wolfgang Adam Schöpff erwähnt in seinem Buch: Processus Appellationis usw. Stuttgart 1748 in § XVIII die „ordinatio Aulica (Hofgerichtsordnung) de anno 1475 a Comitibus Ulrico et Eberhardo Seniore Uraci promulgata", aus der er eine Vorschrift wörtlich anführt. Ihm ist also, wie er überdies an anderer Stelle ausdrücklich bemerkt, zur Zeit der Abfassung seines Werks ein Exemplar der jetzt verloren gegangenen Hofgerichtsordnung zugänglich gewesen. Sodann ist noch ein Reskript des Grafen Eberhard im Bart vom 2. Oktober 1486 bekannt, welches Schöpff gleichfalls und zwar wörtlich wiedergibt. In diesem Reskript, das anscheinend an alle Vögte des Landes abging, gibt Eberhard Vorschriften über die Appellation und bemerkt im Eingang wört-

1) Kanzlei im Sinn der Regierungsbehörde. Siehe Mehring in Württ. Vierteljahrshefte N. F. 25, S. 145.

lich: „Als weyland der Hochgebohrne Unnser lieber Vetter Ulrich, Grauffe zu Wirtemberg und zu Mimpelgard seeliger und loblich Gedechtnuß, und Wir bißher ain Ordnung in unserem Land gehalten haben, wie und in was Sachen man für Unnser Hoffgericht geappelliert und solich appellacion davor prosecquirt und gerechtvertiget hand . . .“ Graf Eberhard, damals wieder Herr des ungeteilten Landes, anerkennt also in dem Reskript, daß die Hofgerichtsordnung schon zur Zeit der Regierung des Grafen Ulrich V., welcher am 8. Januar 1480 die Regierung seines Landesteils an seinen Sohn Eberhard d. J. abgegeben hat, in Kraft gewesen ist, und zwar für beide Landesteile ein und dieselbe Ordnung. Weiterhin bemerkt der Stadtschreiber von Sulz zum Sulzer Stadtrecht[2]): „Von solchen Appellationsachen seynd im alten Stadtbuch zween Befehl, der erst von Weyland dem Hochgebohrnen Herrn, Herrn Eberhardt Graven zu Württemberg Seeliger Gedächtnus Datum Stuttg. den Montag nach Michaelis Anno Dominji 1486“. Auf Grund dieser Zeugnisse darf als feststehend erachtet werden, daß die erste Hofgerichtsordnung im Jahr 1475 erlassen worden ist. Wenn auch damals das Land noch geteilt war zwischen Graf Ulrich und Graf Eberhard im Bart, so darf doch angenommen werden, daß der Letztere hervorragenden Anteil an der Errichtung des Hofgerichts genommen hat, wie ihm überhaupt viel daran gelegen war, feste und geordnete Einrichtungen im Land zu schaffen, insbesondere die Rechtspflege zu ordnen[3]).

Was der Inhalt dieser ersten Hofgerichtsordnung war, läßt sich nicht mehr näher feststellen. Vermutlich beschränkte er sich auf Vorschriften über die Verfassung des Hofgerichts, die Einlegung der Appellation und gab dazu noch einige Vorschriften über das Verfahren (wie die Appellation prosequirt werden soll). Näheres hierüber ist nicht bekannt[4]). Urkund-

2) In seinem Bericht, den er einsandte, als 1553 zum Zweck der Abfassung des Landrechts von Städten und Dörfern Aeußerungen über die geltenden Satzungen, Herkommen und Gebräuche einverlangt wurden.

3) Konrad Summenhard, Professor der Theologie, nennt in seiner Oratio funebris (Leichenrede) in obitum Eberhardi Barbati, Anno 1497 zu Tübingen gehalten, den Herzog den Gründer und Ordner des Hofgerichts: Provincialis seu Curialis sui Consistorii ipsum Institutorem et Ordinatorem fuisse Diligentissimum. Siehe Zeller, Merkwürdigkeiten der Universität und Stadt Tübingen S. 119/120.

4) Vermutlich war wiedergegeben, was in der Rechtslehre der damaligen Zeit, zu welcher das römische Recht auch im Prozeßverfahren Eingang fand, niedergelegt war. Solche Prozeßvorschriften enthielt z. B. auch das von Graf Eberhard verliehene Tübinger Stadtrecht von 1493 (eine Abschrift davon, von dem Stadtschreiber Isak Schwartz im Jahr 1572 gefertigt, wird auf dem Tübinger Rathaus verwahrt): Versäumnisfolgen, Beweisregeln — „vom Beweisen der Gewere durch den Kläger einmal, daß er in Gewere und possession gewesen, zum andern, daß er gewaltsam ent-

lich belegt ist nur das, was Graf Eberhard in seiner Vorschrift vom Jahr 1486 über das Hofgericht angeordnet hat[5]). Insbesondere ist nicht zu ersehen, ob der Hofrichter als Vorsitzender auf Dauer oder jeweils, wie dies offenbar bei den Richtern der Fall war, für die einzelne Sitzung des Gerichts ernannt wurde[6]), entsprechend der auch beim Reichs-

---

wert worden", worin die Grundsätze des römischen Rechts im Gegensatz zum Entschuldungsbeweis des deutschen Rechts zu erkennen sind — sodann Vorschriften über Urkunden-, Zeugen- und Eidesbeweis, über Zulassung von Prokuratoren und Gewalthabern, auch von Fürsprechern, die aus dem Ring des Gerichts zu nehmen.

5) Er spricht hier aus: es soll die alte Hofgerichtsordnung bestehen bleiben bis auf folgende Aenderung: „daß fuerohin kain appellacion für Unser Hofgericht zu geschehen gestatt oder angenommen werden soll, die Hauptsach seye denn zwanzig Pfund Heller wertt oder darob, oder daz es ainem sin eer (Ehre) berüre, wo aber die Hauptsach 10 Pf. Heller oder mer biß uff XX Heller antreff, so soll dem Appellirer erlaupt sein, sich für sin Obergericht und nit wytter für Unser Hoffgericht zu berufen". (Darnach bestand schon damals die Einrichtung, daß den einzelnen kleineren Gerichten Obergerichte angewiesen waren — ursprünglich das Gericht der Amtsstadt, später für das Land unter der Staig das Stadtgericht Stuttgart, für das Land ob der Staig das Stadtgericht Tübingen). Sodann ist noch vorgesehen: „es soll och firterhin uenser Hofgericht inn Sachen unnser Unterthan berirend des Jahrs zweimal, nemlich ains uff Sonntag zünacht nach Marttini, und das ander uff den nechsten Sonntag zünacht nach dem achtenden Tag corporis Christi zu halten gesetzt werden."

6) Schöpff a. a. O. zählt drei Erkenntnisse auf, welche das Hofgericht noch in der Grafenzeit erlassen habe: Das erste vom Jahr 1477 von Hofrichter und Räten (nicht mit Namen angegeben) auf dem zu Urach abgehaltenen Hofgericht, expediert unter dem Namen und Siegel des Grafen Eberhard d. Ä.; das zweite gleichfalls auf einem zu Urach abgehaltenen Hofgericht am Samstag vor Oculi 1479. Hofrichter war hier Georg von Ehingen, und Räte: Wilhelm von Wernau, Eberhard von Urbach, Rittere, Doktor Georig Ehinger, Caspar Remp von Pfullingen, Conrad Lutz Vogdt zu Tübingen und Ludwig Hohenberg. Das Hofgericht war hier anscheinend Kompromißgericht, es ist erwähnt, die Streitenden, beiderseits Adlige, seien zu gütlichem Verhör geladen und darauf das Urteil verkündet worden. Das dritte Urteil wurde auf dem Hofgericht zu Stuttgart im Jahre 1481 (also noch vor dem Münsinger Vertrag unter der Regierung Eberhards d. J. in seinem Landesteil) gefällt und im darauf folgenden Jahr zu Nürtingen den Parteien ausgefolgt. Die Namen der Richter sind: Sigmund von Frieburg zu Ysenburg, Ritter, Hofrichter, Herr Peter, Probst zu Denkendorff, Herr Ludwig Vergenhanß, Doktor Beeder Rechte, Cantzler, Herr Werner von Ontzhuß, Doktor der Heiligen Schrift und Geistlicher Rechten, Doktor Albrecht Grunbach, Kircher (Kirchherr) zu Gmünd, Doktor Mathis Ochsenbach, Kircher zu Nürtingen, Herr Georg Truchseß von Walden genannt von Himmertingen Commenthur zu Winnenden Teutsch Ordens, Heinrich von Wernau, Conrad von Rischach, Heintz Schillung, Doktor Martin Rittel, Doktor Nikolaus Völtz und Herr Johann Blaicher, Pfarrer zu Lorch. Ferner wird noch erwähnt ein Hofgericht zu Stuttgart 1487 und 1488, sowie ein im Jahr 1493 zu Tübingen gehaltenes Hofgericht, bei welchem drei Professoren der Universität mitwirkten.

hofgericht herrschenden Übung. S. Franklin, das Reichshofgericht im Mittelalter Bd. 2, S. 88 ff.

Das zur Grafenzeit errichtete Hofgericht war kein ständiges Gericht. Es sollte zusammenberufen werden, wenn Bedarf vorlag. Ob die im Reskript des Grafen Eberhard im Bart von 1486 getroffene Anordnung, es solle zu bestimmter Zeit zweimal im Jahr gehalten werden, in Wirklichkeit befolgt worden ist, läßt sich nicht feststellen. Es ist kaum anzunehmen, daß dies geschehen ist, zumal nicht in der unruhigen Zeit nach dem Tod des Herzogs Eberhard im Bart.

Ebensowenig hatte das Hofgericht einen festen Sitz angewiesen erhalten. Es folgte der Hofhaltung des Landesherrn. Aus den angeführten Hofgerichtsurteilen ist ersichtlich, daß das Hofgericht jeweils an den Orten gehalten wurde, wo sich der Graf mit seiner Hofhaltung befand [7]: Stuttgart, Tübingen und Urach. Auch fand bei dem einen Urteil die Verkündung zu Nürtingen statt, dem Ort, wo Graf Eberhard d. J. oftmals Hof hielt. So erklärt sich, warum das Gericht den Namen Hofgericht erhielt, im Gegensatz zu den Stadt- und Dorfgerichten, ein Name, den es in der Folge beibehielt. Die Bezeichnung lag um so näher, als auch die kaiserlichen Gerichte Hofgerichte genannt wurden, ebenso die verschiedenen in anderen Territorien errichteten Appellationsgerichte.

II. Das Hofgericht zur Herzogszeit.

Die Erhebung Württembergs zum Herzogtum ließ das Hofgericht unberührt. Nur das mag bemerkt werden: in dem Privilegium, das der [redacted]

Hofgericht herrschenden Übung. S. Franklin, das Reichshofgericht im Mittelalter Bd. 2, S. 88 ff.

Das zur Grafenzeit errichtete Hofgericht war kein ständiges Gericht. Es sollte zusammenberufen werden, wenn Bedarf vorlag. Ob die im Reskript des Grafen Eberhard im Bart von 1486 getroffene Anordnung, es solle zu bestimmter Zeit zweimal im Jahr gehalten werden, in Wirklichkeit befolgt worden ist, läßt sich nicht feststellen. Es ist kaum anzunehmen, daß dies geschehen ist, zumal nicht in der unruhigen Zeit nach dem Tod des Herzogs Eberhard im Bart.

Ebensowenig hatte das Hofgericht einen festen Sitz angewiesen erhalten. Es folgte der Hofhaltung des Landesherrn. Aus den angeführten Hofgerichtsurteilen ist ersichtlich, daß das Hofgericht jeweils an den Orten gehalten wurde, wo sich der Graf mit seiner Hofhaltung befand[7]: Stuttgart, Tübingen und Urach. Auch fand bei dem einen Urteil die Verkündung zu Nürtingen statt, dem Ort, wo Graf Eberhard d. J. oftmals Hof hielt. So erklärt sich, warum das Gericht den Namen Hofgericht erhielt, im Gegensatz zu den Stadt- und Dorfgerichten, ein Name, den es in der Folge beibehielt. Die Bezeichnung lag um so näher, als auch die kaiserlichen Gerichte Hofgerichte genannt wurden, ebenso die verschiedenen in anderen Territorien errichteten Appellationsgerichte.

II. Das Hofgericht zur Herzogszeit.

Die Erhebung Württembergs zum Herzogtum ließ das Hofgericht unberührt. Nur das mag bemerkt werden: in dem Privilegium, das der König Maximilian am 23. Juli 1495 (Reyscher, S. d. G.G. T. I Nr. 30, S. 31) dem neu aufgerichteten Herzogtum gab, ist die Bestimmung aufgenommen, daß der Herzog selbst, seine Diener und Mannen, Städte, Märkte, Dörfer oder Kommunen Recht geben sollen vor dem Herzog und seinen Räten, d. h. Hofmeister, Kanzler und Räten, daß aber der Herzog befugt sei, durch besonderen Bescheid die Sache an den Hofrichter und Räte, d. h. das Hofgericht, zu verweisen. Das Hofgericht war dann Remissionsgericht, das in solchen Sachen als Gericht erster Instanz zu erkennen hatte[1].

7) In einem Hofgerichtsmemorial vom 24. Sept. 1697, welches sich mit der ursprünglichen Einrichtung des Hofgerichts befaßt, ist bemerkt, das Hofgericht sei früher immer dem Hoflager gefolgt. Siehe Staats-Filial-Archiv in Ludwigsburg (fortab als St.F.A. zitiert).

1) In der Folge wurde es auch üblich, in den den Stadt- und Dorfgerichten entzogenen Rechtsstreitigkeiten hervorragende Stadtgerichte als Remissionsgerichte zu bestellen. Man nahm an, daß es dem Herzog freistehe, beliebig Sachen an andere Gerichte, die an sich nicht zuständig sind, zu remittieren.

Nach dem Tod des Grafen und ersten Herzogs Eberhard i. B. folgte die unruhige Regierung des Herzogs Eberhard d. J. und nach dessen Entsetzung die Vormundschaftsregierung für den minderjährigen Herzog Ulrich. In den Regimentsordnungen vom 9. April und 14. Juni 1498 (Reyscher S. d. St.G.G. 2 T., S. 14, Nr. 14 und S. 21 Nr. 16) gab diese eine eingehende Ordnung für die Kanzlei; an der bestehenden Hofgerichtsordnung wurde nichts geändert. Doch behielt sich die Regierung das Recht vor, die Richter am Hofgericht zu bestellen[2]).

Unter der Regierung des im Jahr 1503 für volljährig erklärten Herzogs Ulrich wurden wichtige Bestimmungen für das Hofgericht getroffen. Zunächst erließ der Herzog im Jahr 1510 Vorschriften über die Appellation (Appellationssumme, Formen und Fristen für Einlegung der Appellation, Einleggeld von zwei Gulden). Dabei wurde ausgesprochen, daß Lehenssachen ausgeschlossen bleiben, „alle Lehenssachen sollen für den Lehensherrn gewiesen werden, dahin sie gehören", ebenso geistliche Sachen, diese „sollen gewiesen werden an die ennd, dahin sie gehören"[3]).

Das Hauptwerk, das unter Ulrichs Regierung für das Hofgericht geschaffen wurde, ist die zweite Hofgerichtsordnung, eine mit allen Einzelheiten ausgestattete Prozeßordnung für das Hofgericht. Der Titel lautet:

Hovegerichts Ordnung des Fürstenthumbs Wirtemberg 1514
Sampstag nach Conversionis Pauli im Mon. Janr.

Das Hofgericht blieb nach dieser Ordnung, soweit es nicht als Remissionsgericht in Tätigkeit trat, ausschließlich Appellationsgericht, womit nicht ausgeschlossen war, daß es als Kompromißgericht angerufen werden konnte.

Der Ort, an welchem das Hofgericht zur Sitzung zusammentreten sollte, war in der Hofgerichtsordnung nicht vorgesehen. Herzog Ulrich verfügte nun noch im gleichen Jahr 1514, nachdem er die Hofgerichtsordnung erlassen hatte, daß das Hofgericht fortab stets nur nach der Stadt Tübingen zusammenberufen werden solle[4]). Vorausgegangen

---

2) „Wir wöllen ernstlich darob sein, das fromm erbar vlysig und verstendig amptlut und richter am Hoffgericht, auch allen andern gerichten und ämptern fürgenommen und gesetzt werden."

3) Das Reskript ist nicht mehr vorhanden; aber es wird aufgeführt in dem oben I Nr. 2 erwähnten Bericht des Stadtschreibers von Sulz; danach ist das Rescript ergangen „am Donnerstag nach Michaelis anno Dominj 1510."

4) Das Dekret des Herzogs, welches abgedruckt ist bei Andreas Christof Zeller, Ausführliche Merkwürdigkeiten der Universität und Stadt Tübingen 1743, lautet wörtlich: „Stuttgart, Freitag nach unser lieben Frauen Himmelfahrtstag 1514". „So sich nun in Verhandlung sollichs Landtags" (d. i. des Landtags, der zum Tübinger Vertrag geführt hat) „auch in Annehmung und Vollziehung des obgemeldeten Vertrags uns. lieb getreuer Conrad Breuning als unser Vogt, auch Bürgermeister und Gericht, Rath

war der Aufstand des armen Conrad im Remstal und nach dessen Niederwerfung die Vorgänge und Verhandlungen zwischen dem Herzog und den Abgeordneten der Städte und wiederum der Ämter, welche schließlich im Tübinger Vertrag vom 8. Juli 1514 ihren Abschluß gefunden hatten. Der Herzog hatte auf den 25. Juni 1514 einen Landtag nach Stuttgart ausgeschrieben, hatte aber im Unmut über die Beschwerden, die ihm schon zuvor von der Stadt Stuttgart vorgebracht waren, diese Stadt verlassen und hatte sich in das ihm ergebenere Tübingen begeben, woselbst dann die Verhandlungen zu Ende geführt wurden. Auf dem Landtag wurden von den Abgeordneten der Ämter eine Reihe von Beschwerden schriftlich übergeben, welche unter vielen andern auch das Hofgericht betrafen. Hauptsächlich wurde über das Eindringen der Doktoren in Regierung und Gerichte geklagt[5]).

---

und Gemeinde unser Stadt und Amts Tübingen gehorsamlich mit unterthänigem Fleiß und Erzaignng, wie sich frommen getreuen Unterthanen gebührt, wohl gehalten hat, und dazu auch, alß sich in unser Stadt und Amt Schorndorff ein sonder ohnerhört Empörung und Ungehorsam wider Uns erhebt, die genannten unser lieb getreuen Unterthanen von Tübingen uff unser Erfordern Uns tröstlich zugezogen sind der Meynung, uns helfen die Ohngehorsamen und Widerspenstigen zu strafen und zu Gehorsam zu bringen, um solch Gutthat und Redlichhaltung der unser von Tübingen an uns, alß ihrem rechten natürlichen Herrn — — haben Wir zu gnädiger Erkenntnuß und künfftiger Gedächtnuß desselben ihnen ihr Wappen begnadet und begabt, also daß fürterhin ob ihrem alten Wappen des Rothen Fahnens in einem gelben Feld zween Arm über einander geschrenckt und in jeder Hand ein Hirschhorn gefaßt, wie dann solches in dem Fähnlein, so wir ihnen in ihrem Heimziehen gegeben haben, äugentlich gesehen würdet. Und damit auch unser von Tübingen um ihr obgemeldt unterthänig Handlung und Darstreckung ihres Leibs und Guths auch etwas Ergötzung künftiglich empfahen, so ist unser Gemüth, Will und Meynung und Verschaffen, für uns und unser Erben und Nachkommen, daß fürterhin allwegen unser Hofgericht zu Tübingen seye, bleib und gehalten und nit da davon verändert werde, es wäre dann Sach, daß sich künfftiglich etwas sonder Ursach, die uns oder unser Erben unserer Gelegenheit nach zu solcher Veränderung bewegt, begeben würden". — Die Urkunde erwähnt dann noch das Geschenk dreier Feldschlangen, das der Stadt verliehen wurde.

5) Es wurde gebeten, daß das Hofgericht mit ehrbaren, redlichen und verständigen Personen vom Adel und von den Städten, namentlich aber, wenn eine Sache die Landschaft betreffe, nicht mit Doktoren besetzt werde, damit den alten Gebräuchen und Gewohnheiten unabbrüchig geurteilt und der arme Mann nicht irre gemacht werde. „Man möge auch bedenken die Beschwerden über die Gelehrten, welche merklicher Weise bei allen Gerichten durch das ganze Land mit ihren Handlungen einbrechen, so daß jetzt einer, dem Rechtens noth thue, mit 10 fl. nicht davon komme, während er vielleicht vor 12 Jahren mit 10 Schilling die Sache gar gerichtet hätte; damit würden viele Neuerungen bei den Unterthanen aufgebracht, und wenn kein Einsehen geschehe, müsse man mit der Zeit in ein jegliches Dorf einen Doktor oder zwei setzen, welche Recht sprechen."

Im Tübinger Nebenabschied vom 8. Juli 1514 (Reyscher Sammlung der Staatsgrundgesetze, T. II, N. 19, S. 46) wurde den Beschwerden insoweit stattgegeben, als zugesagt wurde, es soll das Hofgericht auch mit Räten der Landschaft besetzt werden. Weiter versprach der Herzog, bei der Besetzung der Kanzlei wie auch des Hofgerichts den aus dem Land Geborenen, wenn sie tauglich seien, den Vorzug vor den Auswärtigen zu geben. Im übrigen versprach der Herzog gegen diejenigen nach Gebühr vorzugehen, die ihm als untauglich oder auf Vorteil bedacht angezeigt würden. So gab sich dann auch für das Hofgericht, einmal daß es einen bleibenden Ort für seine Tagungen erhielt und weiter, daß für seine Besetzung bestimmte Richtlinien aufgestellt waren. Da in erster Linie die Räte aus der Kanzlei zu Beisitzern genommen wurden, so kamen hiefür vor andern die adeligen Räte in Betracht, dann aber auch die Gelehrten, die man eben nicht entbehren konnte, und schließlich diejenigen aus der Landschaft.

Aber in Wirklichkeit kam es in der Folgezeit überhaupt nicht zu einer Zusammenberufung des Hofgerichts. Es begannen die unruhigen Zeiten, die mit der Vertreibung des Herzogs durch den Schwäbischen Bund endeten. Solange der Schwäbische Bund die Regierung im Land führte, scheint eine Sitzung des Hofgerichts nicht in Frage gekommen zu sein. Nachdem durch den Vertrag vom 6. Februar 1520 der Schwäbische Bund das Land an den Kaiser Karl V. übergeben hatte, verhandelten die Abgesandten des Kaisers mit den Ständen und hiebei kam auch das Hofgericht zur Sprache. In der Erläuterung des Tübinger Vertrags, den der Kaiser bestehen ließ, vom 11. März 1520, ließ der Kaiser durch seine Abgesandten erklären: des Hofgerichts halb nachdem Prälaten und Landschaft an dessen Haltung und Vollziehung gelegen und sie gebeten hätten, daß es fürderhin im Land mit ehrlichen, frommen und verständigen Personen vom Adel und der Landschaft besetzt, „doch mit Doktoren nit übersetzt" sein solle, so werde dies zugestanden, auch daß es im Jahr zum mindesten viermal gehalten werde. Diese Erläuterung wurde sodann in allen Teilen in dem Kaiserlichen Dekret vom 15. Okt. 1520 bestätigt und dabei ausgesprochen, daß alle Privilegien der Stände und Städte in Kraft bleiben sollen[6]).

---

6) Die Stadt Tübingen hielt dann auch an ihrem Recht fest: auf Januar 1521 wurde eine Sitzung des Hofgerichts ausgeschrieben, aber entgegen dem Privileg der Stadt Tübingen nicht dorthin, sondern nach Stuttgart. Die Tübinger wehrten sich dagegen, sie beriefen sich auf das verbriefte Recht ihrer Stadt und ließen die Redner (Fürsprecher) nicht nach Stuttgart abgehen, und sie erreichten, daß das Stuttgarter Hofgericht aufgehoben und nach Tübingen verlegt wurde. Aus zwei Schreiben der

In Tübingen wurde für das Hofgericht eine eigene „Stuben" hergerichtet. Sie befand sich im dritten Stockwerk des Rathauses am Marktplatz. In dieser Stuben hielt das Hofgericht seine öffentlichen Sitzungen ab bis zu seiner Auflösung 7). Neben dem Sitzungssaal des Hofgerichts war die Advokatenstube. Im zweiten Stockwerk des Rathauses war die Ratsstube des Magistrats, in welcher die Sitzungen des Stadtgerichts Tübingen abgehalten wurden. Da dieses nicht allein Gericht erster Instanz und Obergericht in Zivilsachen, sondern auch Kriminalgericht war, war dort ein Raum zur Verhörung der Malefikanten, die sog. Stockkammer.

Kommissäre vom Januar 1521, welche Zeller in seinen „Merkwürdigkeiten" anführt, geht dies hervor. Im ersten Schreiben aus Worms datiert und vom ersten Kommissar von Bergen unterschrieben, wird versucht, die Tübinger zu beruhigen: es sei geschehen des großen Sterbens zu Tübingen wegen; jetzt sei, wenn auch das Sterben vorüber sei, kein Aufschub mehr möglich, künftig soll das Hofgericht nach Tübingen ausgeschrieben werden. Allein die Tübinger gaben nicht nach und das andere Schreiben aus Stuttgart, mit „Minsinger" (Sohn des Med. Dr. Johann Sebastian Minsinger, der mit Herzog Eberhard im gelobten Land gewesen) unterschrieben, erklärt, das Stuttgarter Hofgericht werde „aufgehebt und auf die zukünfftige Vasten zu Tübingen zu halten erstreckt". In der Folge wurde das Privileg der Stadt Tübingen nie mehr beanstandet.

7) Zeller erwähnt hiezu in seinen „Merkwürdigkeiten", daß in der Hofgerichtsstube sich Kontrefaits älterer und neuerer Hofgerichtsassessoren befinden, sowie in Fenster und Glas geschnittene Namen einiger Hofrichter. Die hier erwähnten Bilder der Hofgerichtsassessoren sind heute nicht mehr aufzufinden. Dagegen sind noch zwei Glastafeln vorhanden, die eine vom Jahr 1613, die andere von 1686, welche die Namen und Wappen der damaligen Hofrichter und der adeligen Assessoren enthalten, nämlich 1613: Wilhelm von Remchingen Fürstlich Wirt. Rath, Hoffrichter zu Tüwingen und Obervogt zu Urach, und Beisitzer: Burkhardt von Weiler Füistl. Wirt. Rath und Obervogt zu Schorndorff; Johann Wilhelm Göldrich von Sügmarshoffen Fürstl. Wirt. Rath zu Stuttgart; Hans Heinrich von Offenburg, Fürstl. Wirt. Rath; Ludwig von Hallweil zu Beihingen; 1686: Georg Ehrenreich von Closen Freyherr zu Haidenburg auf Bläsiberg und Wankhen, Rath und Obervogt zu Balingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld, Hofrichter; Assessoren: Johann Eberhard Varnbüler von Hemmingen, Rath und Oberhofmeister des Fürstl. Collegii, Obervogt zu Tübingen, Herrenberg und Sulz; Joh. Heinrich von Gaisberg zu Scheckhingen, Fürstl. Württ. Oberrath; Georg Friedrich Schertel von Burtenbach zu Mauren, Obervogt zu Blaubeuren; Friedrich Wilhelm von Bidenbach zu Treuenfelß und Oßweill Fürstl. Württ. Rath. Die Tafel — nach einem im St.F.A. enthaltenen Schreiben des Bestellers v. Closen gefertigt von dem Glasmaler Faber in Nürnberg — trägt die Umschrift: Recte sentire et cordate dicere est subjici invidiae et servire gloriae (Recht Urteilen und herzhaft Sprechen erntet Haß und dient dem Ruhm). Weiter ist noch vorhanden eine Glastafel mit dem Württembergischen Wappen, gestiftet von Herzog Ludwig anno domini 1572 mit den Worten: Fides Amor Gaudium Concordia. Sie trägt die Abbildung einer Gerichtssitzung, aber nicht des Hofgerichts, sondern nach dem Geschmack der damaligen Zeit des Königs Salomo.

Als unter der Regierung des Herzogs Christof am 6. Mai 1555 das erste Landrecht ausgegeben war, auch die kaiserliche Bestätigung erhalten hatte, schien es notwendig, die noch in Kraft befindliche zweite Hofgerichtsordnung dem Landrecht anzupassen. In Wirklichkeit lag die Sache so: die prozessualen Vorschriften der Hofgerichtsordnung waren in den ersten Teil des Landrechts, der die Prozeßvorschriften enthielt, übernommen worden. Man hätte darum die Hofgerichtsordnung ganz fallen lassen können und hätte im Landrecht eine Regelung des Verfahrens in erster und zweiter Instanz gehabt. Allein die Hofgerichtsordnung war einmal da. So blieb diese als dritte Hofgerichtsordnung bestehen; sie deckte sich durchweg mit geringfügigen, zum Teil redaktionellen Änderungen — den einzelnen Bestimmungen wurden Überschriften gegeben — mit der zweiten Hofgerichtsordnung. Ihr Titel hieß:

> „Des Fürstenthumbs Würtemberg hievor außgangen vnnd jetzo von newem gebesserte vnd gemehrete Hovegerichtsordnung, wie es künfftiglich in den Händeln, an dasselbig erwachsend, gehalten werden solle. M D L VII".

Neu war die Bezugnahme auf das Landrecht als das vom Gericht anzuwendende Recht[8]).

Es folgte dann unter Herzog Ludwig die vierte Hofgerichtsordnung vom 16. Januar 1587, nachdem die vorhandenen Exemplare der dritten vergriffen, und deshalb ein Neudruck erforderlich geworden war, auch inzwischen ausgegebene anderweite Verfügungen eine Verbesserung nötig erscheinen ließen, und endlich, nachdem mit der Beendigung des Dreißigjährigen Kriegs überhaupt wieder Ordnung geschaffen wurde, die fünfte Hofgerichtsordnung vom 29. März 1654. Beide Hofgerichtsordnungen weichen wenig voneinander ab.

Der Titel ist bei beiden derselbe:

> „Des Herzogthums (in der vierten: des Fürstenthums) Würtemberg hievor ausgangene vnd jetzo widerumb von newem revidirte (in der vierten: gebesserte und vermehrte) Hoffgerichts-Ordnung wie es künfftiglich in denen Händeln, so daran erwachsen, gehalten werden solle".

In allen fünf Hofgerichtsordnungen wurde das Hofgericht als nicht ständiges Gericht erklärt, das zu bestimmten Zeiten, viermal im Jahr,

8) Die Vorschrift ging dahin: Das Hofgericht soll sich richten „nach vnserm jüngst außgekündten Landrechten auch vnserer Voreltern gemeinen Satzungen, darzu nach redlichen erbaren gewonheiten, so ermeltem Unserem Landrecht nit zuwider und für sie gebracht und bewiesen werden, und so die nit vorhanden, nach des heiligen Reichs Rechten".

sofern Bedarf vorlag, zu mehrwöchigen (in der Regel sechswöchigen) Sitzungen zusammentreten sollte. Dies wurde aber keineswegs eingehalten[9]). In den Zeiten des Dreißigjährigen Kriegs und auch nachher zur Zeit der Franzoseneinfälle mußte man vielmals von der Zusammenberufung absehen. Aber auch weiterhin bildeten die mißlichen Geldverhältnisse ein Hindernis; denn jede Sitzung kostete Geld, das die Rentkammer vorschießen mußte. In dringenden Fällen konnten die Parteien beantragen, auf ihre Kosten ein sog. Gasthofgericht abzuhalten[10]). Die Nichtständigkeit führte zu mehrfachen Klagen wegen der dadurch verursachten Prozeßverschleppung. Auf dem Landtag von 1737 beantragten die Stände, ein beständiges Hofgericht einzurichten. Allein diesem Verlangen wurde im Landtagsabschied vom 18. April 1739 nicht stattgegeben: „Die Zeit leide dermalen nicht, solchen Punkt zu regulieren"; doch wurde zugesagt, das Hofgericht regulariter zweimal (also nicht viermal!) zu halten. So blieb das Hofgericht ein nicht ständiges Gericht bis zu seiner Auflösung.

III. Das Verhältnis des Hofgerichts zur Kanzlei.

Schon unter Herzog Ulrich bestand die Einrichtung, daß rechtliche und gütliche Sachen, Supplikationen (Beschwerden und sonstige Anliegen in streitigen und nicht streitigen Sachen, die überall als Bittschriften anzubringen waren), Anfragen in Malefizsachen und andere Amtssachen vor die Kanzlei gebracht wurden. Herzog Christof gab nun in seiner Kanzleiordnung vom 17. Nov. 1550, in der er die Kanzlei in drei Expeditionen: Oberrat, Rentkammer und Visitation (Konsistorium und Administration) einteilte, eine Geschäftsordnung, nach welcher die Bearbeitung der oben bezeichneten Angelegenheiten vor den Oberrat gehörte. Ein Geheimer Rat als besonderes Kollegium bestand zunächst noch nicht.

9) Der Hofgerichtssekretär Ed. Friedrich Moser hat in seinem 1772 erschienenen Real-Index der Hofgerichtsordnung im Anhang eine Zusammenstellung der Hofgerichtssitzungen seit 1477 gegeben. Diese kann jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen, zumal für die Zeit vor dem Kanzleibrand nur solche Protokolle vorhanden waren, die der jeweilige Sekretär zufällig in seiner Wohnung hatte. Außerdem stand dem Verfasser nur ein altes Manuskript aus der Hofgerichtsregistratur zur Verfügung.

10) Solche Gasthofgerichte kamen manchmal sehr teuer. Fast scheint es, daß damit ein gewisser Mißbrauch getrieben wurde. Es liegt noch eine Anfrage des Hofgerichtssekretärs aus dem Jahr 1730 vor, wie es mit den Kosten des bevorstehenden Gasthofgerichts gehalten werden soll, ob wie bei der Fröben'schen Sache nach den Sätzen eines Kommissars (Imbiß 3 fl, pro labore 1 fl 30) oder wie beim Gasthofgericht 1692, das in etlichen Tagen 300 fl gekostet habe, da ein Dukaten Sessionsgeld ausgeworfen worden sei.

Zur Beratung besonders wichtiger Sachen wurden der Landhofmeister, Kanzler und Vizekanzler und ein vertrauter Rat zusammengerufen, welche dann als Geheime Räte bezeichnet wurden und in der Folgezeit das besondere Kollegium des Geh. Rats bildeten. Mit dem Landtagsabschied vom 23. Dez. 1629 wurde sodann das tatsächlich vorhandene Kollegium des Geh. Rats als zu Recht bestehend anerkannt und ihm neben den beiden andern Expeditionen der Oberrat (später Regierungsrat)[1]) unterstellt. Während der Geh. Rat die oberste Aufsicht über die Justizpflege erhielt, verblieb dem letzteren die Behandlung der Supplikationen. Daneben war er Gericht für Sachen, die die Oberkeit und das Kammergut, sowie die Exemten angingen, soweit sie nicht an das Hofgericht remittiert wurden, worüber in den späteren Hofgerichtsordnungen ausdrückliche Bestimmungen gegeben wurden.

Das Gebiet der Supplikationen war nicht genau begrenzt. Es konnten alle Angelegenheiten an den Herzog gebracht werden, der sie dann dem Oberrat zur Behandlung übergab. Insbesondere gehörte dazu, was im Weg der Polizeiaufsicht in weitem Sinn genommen abgemacht werden konnte. Darüber gaben die verschiedenen Landesordnungen Vorschriften. Neben dem Vormundschaftsrecht und anderen Angelegenheiten, die heute unter der Bezeichnung der freiwilligen Gerichtsbarkeit zusammengefaßt werden, fielen darunter die Losungen, Land- und Marklosungen, die überaus zahlreich waren. Die Landesordnungen gaben Weisungen, wie sich die Amtleute in solchen Fällen verhalten sollen. Dazu kam das den Amtleuten anbefohlene gütliche Verfahren[2]). Es ergab sich von selbst, daß die Amtleute in derartigen Fällen sich beim Oberrat Rats erholten, worauf ihnen ein Bescheid zuging, der die dabei vorkommenden Rechtsfragen naturgemäß der Entscheidung unterzog. So konnte es nicht ausbleiben, daß auf dem Weg der Supplikation viele Streitsachen, sei es in Güte, sei es durch Befehl des Amtmanns, mit oder ohne Weisung des Oberrats geordnet oder wenigstens erledigt wurden, welche ihrer Natur nach der Entscheidung durch das Gericht bedurft hätten[3]). Gegen

1) Durch Generalreskript vom 26. Juni 1710 wurde angeordnet, daß der Fürstl. Oberrat künftighin „Regierungsrat" heißen soll. Reyscher Reg. ges. 2. T. S. 885.

2) Zu vgl. das Gen. Reskript vom 23. Juni 1573 (Reyscher S. d. G.G (R. 70 S. 427); später Landrecht T. I tit. VIII. S. aber auch das bekannte Generalreskript vom 1. Nov. 1699, das die Auswüchse dieses anbefohlenen Vergleichsverfahrens scharf rügte. (Reyscher a. a. O. Bd. III, R. 224, S. 205.)

3) Im Staatsarchiv findet sich ein Aktenstück: „Rechtliches Bedenken des Oberraths und weitere Deliberation über die Frage, ob von Amtsbescheiden oder fürstlichen Befehlen und Dekreten an das Hofgericht appelliert werden könne, nebst dem diesfalls ergangenen Normalbefehl 1622/23". Die Sache gibt einen Einblick in die damals

solche Verfügungen gab es kein Rechtsmittel. Höchstens konnte ein neuer Prozeß vor Gericht anhängig gemacht werden. War nun auch zumeist

---

herrschenden Anschauungen und Verhältnisse. Es handelte sich um einen Fall der Land- und Marklosung: die Liebenstein- und Zillhardtschen Untertanen (Ausländer), auch Adelbergische (zu Württ. gehörig) hatten Güter auf Heininger Markung Amts Göppingen. Die Heininger wollten diese Güter lösen. Nun baten (supplizierten) die Heininger, ihnen ohne Prozeß zur Losung zu verhelfen. Darauf erging der Befehl, daß Ober- und Untervogt die Losung gestatten und ihnen alle amtliche Hilfe reichen sollen. Dabei wurde ihnen freigestellt, sich des Kaufschillings halber zu vergleichen. Dazu ließen sich die Liebensteiner und Zillhardter nicht herbei; es gab Streit, in welcher Münzsorte zu bezahlen war. Nun erfolgte auf weitere Beschwerde der Bescheid der herzoglichen Kanzlei: Schultheiß und Gericht zu Heiningen seien anzuweisen, nach jüngstem Kreismünzedikt zu schätzen. (Zu bemerken ist, daß auch über die Berechnung des Preises bei derartigen Losungen in der Rechtsprechung Streit bestand, s. Bocer Disput, XXII S. 616, Nr. 64 ff. Hierüber entschied also im gegebenen Fall die Kanzlei, die im Zweifelsfall für den eigenen Landesangehörigen Partei nehmen mochte). Gegen diesen Bescheid erhob der Vertreter der Liebensteiner und Zillhardter die Appellation an das Hofgericht. Ober- und Untervogt zu Göppingen ließen sich aber nicht darauf ein, die Akten zur Vorlage an das Hofgericht heraus zu geben; das Hofgericht erließ darauf den Befehl an diese, das Erforderliche zu besorgen, und verfügte die Einstellung jedes weiteren Vorgehens, entsprechend den Vorschriften der Hofgerichtsordnung. Nun kam die Sache wieder an den Oberrat. Das Hofgericht beharrte darauf, daß sein Vorgehen gesetzmäßig sei, und betonte, daß auch in extrajudiciali gravamine (in außergerichtlicher Beschwerdesache) die Vorschriften der Hofgerichtsordnung gelten, sobald einmal der Weg der Appellation beschritten sei. Nun berichtete die Kanzlei an den Herzog und machte den Vorschlag, um zu verhindern, daß die Zillhardter und Liebensteiner ob denegatam justitiam sich beklagen (d. h. wegen Rechtsverweigerung sich an das Reichskammergericht oder den kaiserlichen Hofrat wendeten, was man nicht gern sah), auch um weitläufiges Libelliren zwischen Oberrat und Hofgericht zu verhüten, mögen zur Sitzung der Kanzlei über die Angelegenheit die in Stuttgart wohnenden Hofgerichtsassessoren, auch der Hofrichter Wilhelm von Remchingen und Dr. Samuel Bansovius von Tübingen beigezogen werden. Der Herzog schrieb sein Placet dazu. Hierauf fand die Sitzung statt, zu welcher der Hofgerichtsassessor Dr. Andler von Tübingen erschien, da der Hofrichter, sowie Bansovius sich entschuldigen ließen, ferner die Dr. Sigwarth und Faber in Stuttgart Laut Protokoll vom 21. Januar 1623 waren anwesend Dr. von Jannowitz, Bidenbach, Frankenberg, Andler, Faber und Sigwarth. Die Ansicht ging übereinstimmend dahin, die Appellation gegen amtliche, hier besonders herzogliche Bescheide, sei nicht zulässig Nicht einig war die Kommission, wie man im gegebenen Fall vorgehen soll. Sigwarth schlug vor, der Kognition des Hofgerichts zu überlassen, ob der Appellation stattzugeben sei, jedoch gleichzeitig ein allgemeines Dekret ausgehen zu lassen, daß die Appellation gegen amtliche Bescheide unzulässig sei. Dem traten Jannowitz und Frankenberg bei, und die Kanzlei faßte in der Nachmittagssitzung den entsprechenden Beschluß, dem Herzog folgende Entscheidung vorzuschlagen: Das Hofgericht soll verfagen und über die Appellation beschließen; gleichzeitig möge aber eine fürstliche Deklaration an das Hofgericht ergehen, daß in solchem Fall keine Appellation zugelassen sei; dazu, hieß es, sei der Fürst befugt kraft seines Rechts, modum jurisdictionis eines oder des andern deroselben judiciorum zu statuieren, d. h. den Rechts-

die Verfügung des Oberrats nicht unsachgemäß, so war es doch nicht die Entscheidung eines unparteiischen Gerichts. Das Hofgericht aber hatte nichts dreinzureden, so lange keine appellable Gerichtsentscheidung vorlag. Daß dies zu Unzuträglichkeiten führen konnte, leuchtet ein. Damals war eben die Trennung von Rechtspflege und Verwaltung noch nicht wie heute durchgeführt.

Nicht unwichtig für die Fortbildung des einheimischen Rechts war die Gepflogenheit, streitige Rechtsfragen nicht durch das Gericht allein entscheiden zu lassen, sondern durch herzogliche Resolutionen[4]). Derartige in Form von Generalrescripten ergangene Resolutionen spielten in der Rechtsprechung eine nicht unerhebliche Rolle. Soweit sie als Landtagsabschiede erlassen wurden, waren sie bindend für die Gerichte. Aber auch sonst wurden sie als Rechtsquelle anerkannt, da sie der Herzog gab kraft seines Gesetzgebungsrechts, wenn auch ohne Anhörung der Stände, deren Verzicht auf Mitwirkung anzunehmen war. Da das Hofgericht seinen Entscheidungen keine Gründe beigab, so kamen diese als Präjudizien weniger in Betracht[5]).

IV. Das Richterkollegium, Hofgerichtssekretär, Hofgerichtsadvokaten.

Das Hofgericht war und blieb von Anfang bis Ende landesherrliches („Fürstliches") Gericht im Gegensatz zu den Stadtgerichten. Hofrichter und Beisitzer wurden vom Herzog ernannt, der hiebei an kein Gesetz gebunden war, das einen Schutz der Richter gegen Beeinflußung von oben gebildet hätte. Die unbeschränkte landesherrliche Gewalt war allein durch die Landschaft gehemmt, die sich ihren Einfluß auf das Hofgericht wahrte. Seit dem Tübinger Vertrag bildete das Hofgericht ein einheitliches Kol-

---

gang an den Gerichten vorzuschreiben. Dem entsprechend erging die herzogliche Verfügung.

4) In dem Dekret an das Hofgericht vom Sept. 1698 ist gesagt: „Decisiones über frequentes quaestiones juris, die pro et contra sich defendieren lassen, soll das Hofgericht notieren und rationes zusammentragen, dann werden ‚Wir' definieren. St. F. A.
Als ferner das Hofgericht in Zweifel gezogen hatte, ob Landtagsabschiede auch bei Klagen Auswärtiger gegen württ. Untertanen eine bindende Norm darstellen, wurde dies mit Reskript vom 23. März 1660 bejaht. Auch wurde bei diesem Anlaß dem Hofgericht eine Sammlung der bisher ergangenen Landtagsabschiede zugestellt (Reyscher S. d. G.G. 3. T., N. 155, S. 15), da vielfach darüber geklagt wurde, daß die einzelnen Reskripte usw. bei dem Hofgericht verloren gehen.

5) Darum hat das Hofgericht in seinem Dekret vom 24. Sept. 1664 den Advokaten untersagt, seine Sentenzen als Vorgänge anzuziehen, weil es die Beobachtung machen mußte, daß sie vielfach am unrichtigen Platz angeführt werden. Auch wollte sich das Gericht nicht an frühere Entscheidungen gebunden halten.

legium bestehend aus drei Abteilungen, dem Adel, den Doktoren und der Landschaft. In der vierten und fünften Hofgerichtsordnung sagte der Herzog zu, daß er diese Besetzung einhalten werde, ohne jedoch feste Bestimmungen zu geben, wie viele Mitglieder jede Abteilung enthalten müsse. Es kam die Benennung auf: der Adligen Bank, der Gelehrten Bank, der Landschaft Bank.

Anfänglich wurden die Richter für jede Hofgerichtssitzung neu berufen, später wurde eine bestimmte Anzahl von Beisitzern dauernd ernannt und aus ihnen die jeweils für eine Sitzung erforderliche Zahl beigezogen. Auf die immer wiederkehrenden Beschwerden der Landschaft[1]) über den steten Wechsel des Richterpersonals wurde zugesagt, daß in jede Sitzung tunlichst dieselben Richter, die in der vorhergehenden Sitzung mitgewirkt hatten, berufen werden sollen; auch die vierte Hofgerichtsordnung sah vor, es sollen die Mitglieder nicht leichtlich geändert werden. Auf eine bindende Vorschrift ließ sich der Herzog nicht ein.

Auch dem Hofgericht lag daran, Assessoren in seiner Mitte zu halten, die sich eine längere Praxis angeeignet hatten, und so kam es auf, daß, um die Assessoren zu halten, in deren Eid die Verpflichtung aufgenommen wurde, mindestens sechs Jahre beim Hofgericht zu bleiben[2]).

1) Im Landtag von 1565 bat die Landschaft: „es möchte das Hofgericht forthin mit solch tapferen, verständigen, gelehrten, betagten und erfahrenen Personen, die der Gebräuch und Gelegenheit des Fürstentums geübt und berichtet seien, besetzt und möchten solche Personen ständig dazu gebraucht und nicht, wie etliche Jahre geschehen, geändert werden". Im Jahre 1589 wurde bemerkt: „Besonders ist jederzeit für ein Notdurft gehalten worden, daß diejenigen, so dem Hofgericht beiwohnen, beharrlich beisammen bis zu End in der Sache verharren, deßhalb nicht zertrennt, damit in allwege desto ungefehlter und sicherer geurteilt werde. Als 1594 und 1595 wiederum Beschwerden laut wurden, versprach der Landtagsabschied von 1595, daß das Hofgericht mit beständigen Assessoren forthin soll besetzt werden. Allein schon 1599 kam dieselbe Rüge, daß die Assessorenstellen wieder mit nicht beständigen Personen und jungen Doktoren, die aus der Schule kommen und Prozeß und Praktik allererst beim Hofgericht lernen müssen, ersetzt werden. Auch 1608 führte die Landschaft unter ihren Beschwerden als Ursache der langsamen Administration der Justiz die fortwährende Änderung in den Personen der Richter an.

2) Als die bisherigen Mitglieder des Hofgerichts, Dr. Joachim Faber und Dr. Joh. Georg Sigwart bei ihrer Berufung in ein neues Amt im Oberrat als nicht mehr abkömmlich aus der Liste des Hofgerichts ausgeschieden wurden, bat das Hofgericht in einer Eingabe vom 15. Dez. 1628, die Beiden dem Hofgericht ständig, und wenn das nicht angehe mindestens noch auf ein halbes Jahr zu belassen: Dr. Faber sei 24 Jahre, Dr. Sigwart 10 Jahre beim Hofgericht tätig gewesen, sie seien der Praxis, des Stylus curiae, der Observanz durchaus kundig; ihrem Ansehen sei es zu danken, daß Grafen, Herren und vornehme Reichsstädte kompromißliche und andere schwere wichtige Rechtssachen dem Hofgericht zur Verhandlung und Entscheidung anvertraut hätten. Es sei

Ein wichtiger Posten war der des Hofgerichtssekretärs. Er hatte während der Sitzungen das Protokoll über die Verhandlung und Beratung zu führen, hatte die Verrechnung der Kosten zu besorgen, und hatte, solange das Hofgericht nicht tagte, die laufenden Geschäfte desselben zu erledigen: Berufungen entgegenzunehmen, die Einlaggelder einzuziehen, den Schriftwechsel unter den Parteien zu überwachen, besonders auch auf Weisung des Landhofmeisters die Sitzungen des Hofgerichts auszuschreiben, den „Zettel" (die Liste der einzuladenden Richter) zu fertigen und diese zur Sitzung zu laden (zu „beschreiben") usw. Während der Vertagung des Hofgerichts hatte er seinen Sitz bei der Kanzlei zu Stuttgart. In späterer Zeit wurde von den Bewerbern um das Amt verlangt, daß sie mindestens den Lizentiatengrad besitzen[3]).

Vor dem Hofgericht mußte jede Partei mit einem Advokaten erscheinen. Konnte sie die Kosten dafür nicht aufbringen, so konnte ihr das Armenrecht bewilligt werden. Ob die erste (verloren gegangene) Hofgerichtsordnung noch den Gebrauch kannte, Fürsprecher aus dem Ring zu nehmen, läßt sich nicht mehr sicher feststellen. Die zweite Hofgerichtsordnung führt nur noch die „Fürsprecher", später „Redner" und „Advokaten" genannt, auf; ebenso die späteren Hofgerichtsordnungen, die die Pflichten und den Eid der Advokaten festsetzen, auch bestimmen, daß diese erst zugelassen werden, wenn sie vom Hofgericht als geeignet befunden wurden. In späterer Zeit wurde verlangt, daß sie Lizentiaten oder Doktoren seien oder mindestens nach drei- oder vierjährigem Studium des Rechts ihre Befähigung durch öffentliche Disputation dargelegt haben[4]).

Vor dem Hofgericht mußte die Partei persönlich erscheinen oder durch einen Prokurator vertreten sein, welcher alsdann den erforderlichen Eid, soweit er der Partei auferlegt werden konnte, „in die Seele" der Partei

---

auch — wird angefügt — dem Hofgericht zugesagt, daß einmal angenommene Assessoren nicht leichtlich geändert und daß solche bei der Beeidigung dahin adstringiert werden sollen, beim Hofgericht sechs Jahre zum Wenigsten zu verbleiben. — Der Bitte wurde nicht willfahrt, es sei nicht tunlich, daß ein vollbeschäftigter Rat bei der Kanzlei viermal des Jahres zum Hofgericht reise.

3) Der letzte Hofgerichtssekretär war der Vater des Dichters Hauff.

4) Die zweite H.G.O. sagt: „wir wöllen auch, daß etlich geschickt und verstendig, fromm und beredt Fürsprecher an unser Hofgericht dem zu warten genommen werden". Die dritte H.G.O: „wir wöllen auch, daß auß denen, so gemeinlich und ordinarie an Unserem Hofgericht advociren wöllen, geschickte und verstendig, fromm und beredt Fürsprecher zugelassen, die sich auch zuvor Unserem Hofrichter und Räten anzeigen sollen jrer geschiklichkeit halb, haltens und wesens nachfrag wissen zu haben, welche alsdann, nachdem sie zugelassen, Uns oder Unserem Hoverichter in Unserem Namen die nachfolgend pflicht thun sollen — folgt dann der Redner Eid.

zu schwören hatte[5]). Der Advokat konnte zugleich Prokurator sein. Prokuratoren der Kommunen und Körperschaften waren deren Syndici.

Im Einzelnen mag über die drei Bänke angeführt sein:

1. Hofrichter und Adelsbank.

Die erste Stelle unter den drei Bänken nahm die Adelsbank ein. Ihr wurde, wenn nicht, was häufig der Fall war, der Herzog besondere Gründe für die Berufung hatte, der Hofrichter entnommen, so daß das älteste Mitglied der Bank eine Anwartschaft auf die Hofrichterstelle hatte. Die adligen Assessoren waren adlige Räte der Kanzlei oder Obervögte[1]), welche diese ihre Stellung beibehielten und das Amt beim Hofgericht gewissermaßen als Nebenamt versahen. Ursprünglich wurde der Landesadel bevorzugt[2]), in der Folge wurden auch auswärtige Adlige aufgenommen. Abgesehen vom Hofrichter wurde früher von ihnen keine wissenschaftliche Befähigung verlangt. Seit Beginn des 18. Jahrhunderts war der Bildungsgang vornehmlich der, daß Angehörige des Adels, gleichviel ob Landesadel oder Auswärtige, nach Beendigung ihres Studiums zu Tübingen zu Auskultanten bestellt und dem Hofgericht ohne Stimmrecht zugeteilt wurden. Später rückten sie dann in Assessorstellen ein[3]).

Einen besonderen Einfluß auf die Rechtsprechung übten die Mitglieder der Adelsbank, wenigstens in den früheren Jahrhunderten, kaum aus.

---

5) Dazu mußte er in der ihm ausgestellten Vollmacht („Gewalt") ermächtigt sein. Siehe die noch vorhandenen Vollmachtsformulare im St.F.A.

1) Über die in die Grafenzeit zurückreichende und bis 1755 bestehende Einrichtung der Obervogteien s. Wintterlin, Behördenorganisation 1904.

2) Herzog Ulrich erklärte im Tübinger Nebenabschied vom 8. Juli 1514: „was von der Ritterschaft im Land geschickt und tauglich sei, die sollen vom Herzog vor Andern mit Gnaden bedacht und zu Diensten angenommen werden". Und Herzog Christof, von dem Bestreben geleitet, die sich vom Land loslösende Ritterschaft zu halten, gibt in der Erläuterung zum Tübinger Vertrag vom 15. April 1551 die Zusage: „das Hofgericht mit Personen vom Adel im Land zu besetzen, überhaupt den Adel mit Gnaden zu bedenken, um ihn dem Land anhängig zu machen".

3) In den beim St.F.A. verwahrten Akten finden sich die Namen von Adligen (Kavalieren) aufgezählt, welche — in der Regel unter Verweisung auf die Zeugnisse ihrer Lehrer über das zurückgelegte Studium — zu Auskultanten bestellt wurden. Es sind vielfach Namen solcher, deren Väter in hervorragender Beamtenstellung standen, auch wohl beim Hofgericht selbst, doch auch andere Auswärtige. So wurde am 23. Sept. 1724 der spätere Hofrichter Eberhard Ludwig von Pflug nach fünfjährigem Studium als Auskultant sine sessione et voto beim Hofgericht zugelassen, „wie dies auch bisher mit andern Kavalieren so gehalten worden". Nach drei Jahren wurde er auf sein Gesuch zum wirklichen Assessor auf der adligen Bank cum sessione et voto ernannt.

Ihr Auftreten mag den äußeren Glanz des Hofgerichts erhöht haben. Manche der von auswärts nach Tübingen zugereisten Obervögte betrachteten wohl auch die Berufung zum Hofgericht als erwünschte Gelegenheit zu geselliger Zusammenkunft.

Der Hofrichter, von dem verlangt wurde, „er soll studiert, der lateinischen Sprache verständig und im gerichtlichen Prozeß bewandert sein, auch Hofgerichts- und Landesordnung, sowie Mandate, Reskripte und Konstitutionen kennen", war Haupt und Leiter des Hofgerichts. Er hatte nach seiner Ernennung dem Landhofmeister als dem Vertreter des Herzogs den Eid zu leisten und sich sodann dem Hofgericht zu präsentieren, wobei er herkömmlicher Weise vom versammelten Hofgericht auf der Treppe des Rathauses empfangen und vom ältesten Assessor der Gelehrtenbank mit einer Ansprache begrüßt wurde[4]). Der Hofrichter hatte in der Verhandlung den Vorsitz zu führen und bei der Beratung die Abstimmung zu leiten. Auch kam ihm eine gewisse Aufsichtstätigkeit im allgemeinen zu. Neben dem Hofrichter wurde — in späterer Zeit regelmäßig — ein Amtsverweser (Vizehofrichter) bestellt, der bei Verhinderung des Hofrichters den Vorsitz zu übernehmen hatte. Bei Beider Verhinderung trat der Älteste der Adelsbank ein.

Im folgenden soll eine Aufzählung der einzelnen Hofrichter gegeben werden, die zugleich eine Geschichte des Hofgerichts wiedergeben mag. Ein Teil der Namen ist dem Verzeichnis bei Ed. Moser, Realindex entnommen. Im übrigen gründen sich die Angaben auf Georgiis Dienerbuch, auch auf die Heß'sche Chronik von Herrenberg, in der Hauptsache auf [redacted]

Ihr Auftreten mag den äußeren Glanz des Hofgerichts erhöht haben. Manche der von auswärts nach Tübingen zugereisten Obervögte betrachteten wohl auch die Berufung zum Hofgericht als erwünschte Gelegenheit zu geselliger Zusammenkunft.

Der Hofrichter, von dem verlangt wurde, „er soll studiert, der lateinischen Sprache verständig und im gerichtlichen Prozeß bewandert sein, auch Hofgerichts- und Landesordnung, sowie Mandate, Reskripte und Konstitutionen kennen", war Haupt und Leiter des Hofgerichts. Er hatte nach seiner Ernennung dem Landhofmeister als dem Vertreter des Herzogs den Eid zu leisten und sich sodann dem Hofgericht zu präsentieren, wobei er herkömmlicher Weise vom versammelten Hofgericht auf der Treppe des Rathauses empfangen und vom ältesten Assessor der Gelehrtenbank mit einer Ansprache begrüßt wurde [4]). Der Hofrichter hatte in der Verhandlung den Vorsitz zu führen und bei der Beratung die Abstimmung zu leiten. Auch kam ihm eine gewisse Aufsichtstätigkeit im allgemeinen zu. Neben dem Hofrichter wurde — in späterer Zeit regelmäßig — ein Amtsverweser (Vizehofrichter) bestellt, der bei Verhinderung des Hofrichters den Vorsitz zu übernehmen hatte. Bei Beider Verhinderung trat der Älteste der Adelsbank ein.

Im folgenden soll eine Aufzählung der einzelnen Hofrichter gegeben werden, die zugleich eine Geschichte des Hofgerichts wiedergeben mag. Ein Teil der Namen ist dem Verzeichnis bei Ed. Moser, Realindex entnommen. Im übrigen gründen sich die Angaben auf Georgiis Dienerbuch, auch auf die Heß'sche Chronik von Herrenberg, in der Hauptsache auf Urkunden des Staatsarchivs.

Zunächst aus der Grafenzeit:

Aus den drei von Schöpff erwähnten Urteilen sind die Namen der dabei beteiligten Hofrichter zu ersehen:

1479 Georg von Ehingen

aus dem bei Rottenburg (Ehingen) ansässigen Geschlecht, das auch in und bei Tübingen begütert war,

1481 Siegmund von Frieburg zum Ysenberg,

wohl: Freyberg-Eisenberg, im Oberamt Ehingen begütert,

1488 Wilhelm von Wernau (oder Werdnau),

die Wernau hatten ihren Sitz bei Wendlingen; Graf Eberhard hat ihnen ein bestabtes Gericht zu Pfauhausen verliehen. Siehe Urkunde bei Sattler Th. 4, Beil. 44.

Sodann sind unter der Herzogszeit zu finden:

1506–1509 Hannß von Neuhausen.

Von 1509—1524 ist nichts verzeichnet. Während der österreichischen Zeit war Hofrichter Jakob von Kaltenthal von 1524–1534. Dessen Unterschrift als Landhofmeister findet sich noch unter dem Reskript des Herzogs Ulrich 1542 und 1548. In

4) Aus Akten des St.F.A. entnommen.

Georgiis Dienerbuch ist noch aufgeführt: 1522 Jakob von Bernhausen, kaiserlicher Rat und Hofrichter.

1534—1550 nach der Rückkehr des Herzogs Ulrich: Hannß von Gertringen, genannt Harder, Obervogt zu Tübingen, dessen Geschlecht mit ihm ausgestorben ist. Während seiner Zeit fand jährlich Hofgericht statt und zwar zwei- oder dreimal, nur 1542 (wegen der Pest zu Herrenberg), 1546 und 1548 einmal. 1550—1554 war Hofrichter der verdienstvolle Hannß Dietrich von Plieningen, Obervogt in Stuttgart. In dessen Zeit wurden 1550 drei, 1551 vier, 1552, 1553, 1554 je drei Hofgerichte abgehalten, das letzte im Jahr 1554 mußte wegen der Pest in Tübingen abgebrochen und nach Herrenberg verlegt werden. Während seiner Leitung erhielt das Hofgericht ein eigenes Siegel, so daß die Urteile nicht mehr dem Herzog zur Siegelung vorgelegt werden mußten. Es wurde von Herzog Christof mit Dekret vom 12. Nov. 1550 die Weisung erteilt: daß alsobald die Urteilsbrief in Unserem (des Herzogs) Namen verfertigt und mit dem Sigill bekräftigt und also den Parteien fürderlich mitgeteilt werden. St.F.Arch. Hannß Dietrich von Plieningen war später Landhofmeister. Im Jahr 1554, als er noch Hofrichter war, wurde er von Herzog Christof beauftragt, mit Dr. Joh. Knoder und Dr. Kaspar Beer sich gutächtlich über einzelne Fragen zum Landrechtsentwurf zu äußern.

Auf ihn folgte von 1555—1572 Dr. Wilhelm von Neuhausen, früher Amtmann in Möckmühl. Damals war das erste und zweite Landrecht 1555 und 1567 in Kraft getreten, und es häuften sich die Prozesse, in denen das Hofgericht dieses neue Recht anzuwenden hatte, und damit die Zweifelsfragen über dessen Anwendung, was dem Herzog Anlaß zu seiner Landrechtsdeklaration gab. Siehe hierüber die eingehende Darstellung bei Wächter Württ. Privatrecht Kap. V, § 39, S. 254. Die ersten Jahre herrschte die Pest in Tübingen und es mußten 1555 und 1556 je drei Sitzungen in Herrenberg und Sindelfingen abgehalten werden. In den folgenden Jahren bis 1572 wurden je drei, 1563, 67, 69, 70, 72 je vier Hofgerichte gehalten, einigemal der Pest wegen zu Herrenberg, Sindelfingen, Böblingen, Waiblingen.

Von 1572—1576 war der Posten des Hofrichters unbesetzt. Damals bestanden mißliche Verhältnisse am herzoglichen Hof während der Zeit der Vormundschaft über den minderjährigen Herzog Ludwig. Die Vormundschaft hatte den Grafen Heinrich von Castell als Statthalter berufen. Dieser hatte jedoch bis zur Niederlegung seines Amts 1575 mit inneren Widerständen zu kämpfen [5]). Daß sich dies bei der Verteilung der Ämter geltend machte, ist leicht glaublich, und es ist wohl anzunehmen, daß darin ein Grund für die Nichtbesetzung des Hofrichteramts lag. Die Sitzungen des Hofgerichts nahmen trotzdem ihren Fortgang: für die Jahre 1573—1576 sind je vier Sitzungen jährlich verzeichnet. Amtsverweser waren Truchseß von Höfingen, Obervogt zu Tübingen, und der aus dem Frischlin'schen Streit bekannte Hannß von Karpfen. Am 30. Mai 1576 berichtete der Landhofmeister: der Obervogt von Tübingen sei nicht mehr fähig, sein Amt zu führen, man möge nach einer andern Person für die Obervogtei und für das Hofgericht sehen, da sich täglich zwischen Universitätsverwandten und Bürgern Irrungen und Zwiespalten zutragen. Ein weiterer Bericht vom 6. Juni 1576 bemerkt, das Hofrichteramt erfordere eine „gelehrte, wissenliche und genugsam qualifizierte Adelsperson", es sei keiner dafür zu finden, von außen könne einer nur mit Kosten und zu höchster

5) Siehe Geschichte des Hauses Castell von August Sperl, Stuttgart und Leipzig 1908, S. 183—194.

Besoldung zu bekommen sein; die Neubesetzung der Obervogtei sei aber dringend, es grenzen Herrschaften an, die täglich neue Händel erwirken, auch mehren sich die Spän zwischen Universität und Bürgern, dazu sei viel Gesind in der Stadt; der jetzige Obervogt aber fange an kindisch zu werden. Vorgeschlagen wird dann für das Hofrichteramt: Hans Christof von Hornstein, fürstl. Würzburgischer Hofmeister und Hans Burkhardt von Anweyl, der studiert habe. Von ersterem wurde abgesehen, weil er papistisch gesinnt war, und mit letzterem über die Annahme des Hofrichteramts verhandelt. Nach längerem Verhandeln über dessen Bezüge als Obervogt — es wurde ihm die Obervogtei Herrenberg angetragen — und über solche als Hofrichter — er erhielt schließlich als Hofrichterbesoldung 100 fl in Geld neben dem Sitzgeld (Assessorengeld) von 4 fl und Reisekosten, sowie Futter für 4 Pferde — wurde er zum Hofrichter ernannt und am 6. Nov. 1576 bei der Kanzlei beeidigt, sowie mit schriftlicher Präsentation versehen, um sich beim Hofgericht einzuführen. Er ist am 10. Februar 1593 gestorben[6]). Eine Sitzung des Hofgerichts ist für diese Zeit nicht verzeichnet, was zweifellos seinen Grund in der Unvollständigkeit der hierüber noch vorhandenen Belege hat. Sitzungen sind erst wieder aufgeführt 1594 zu Marbach wegen der Pest und dann 1602, 1603, 1604 je eine, 1605 vier. In Georgiis Dienerbuch ist sodann bemerkt: Das Hofrichteramt hat vaziert von 1592 an und ist durch Gedeon von Ostheim, Obervogt zu Tübingen, verwaltet worden. Dieser ist 1615 im Alter von 91 Jahren gestorben, ohne daß er zum Hofrichter ernannt worden wäre. Er war stets Hofrichter-Verweser. Wenn in den 90iger Jahren keine weiteren Sitzungen verzeichnet sind, so war doch sicherlich in dieser Zeit die Tätigkeit des Hofgerichts eine rege. Gerade in diesem Zeitraum begannen die Vorarbeiten zum dritten Landrecht. Auch ist bekannt, daß bei den Gerichten vielfacher Streit herrschte über Fragen des damals geltenden Landrechts, und daß das Hofgericht sich mehrmals in der Lage sah, vom Herzog gesetzliche Entscheidung über solche Fragen zu erbitten. Damals wurde denn auch eine Kommission bestehend aus dem Hofrichter-Verweser von Ostheim und den Hofgerichtsassessoren Dr. Hochmann und Dr. Samuel Heiden niedergesetzt, welche im Jahr 1593 den von letzterem verfaßten Bericht über eine große Zahl zweifelhafter Rechtsfragen abgab. Es ist kaum anzunehmen, daß die Rechtsprechung des Hofgerichts gerade in den 90iger Jahren ausgesetzt haben sollte. Im Staatsarchiv findet sich ein Schreiben des Hofmeisters Eberhard Herr zu Limpurg und des Kanzlers Joh Jakob Reinhardt vom 23. Mai 1604, in welchem Vorschläge über die Wiederbesetzung des Hofmeisteramts gemacht wurden: es komme in Betracht der Obervogt von Stuttgart („allhie") oder Urach, Wilhelm und Martin Ludwig von Remchingen, doch sei der erstere ledig, der andere zu jung und wohl besser bei Hof und Rath zu verwenden; dem von Ostheim (seit 1586, nach Abgang des Herter, Obervogt zu Tübingen) könne man die Obervogtei zu Wildberg übertragen, die für ihn günstig bei seinem Gut Sindlingen gelegen sei; damit könne er dann zufrieden sein. Ernannt wurde in der Folge der Obervogt von Urach, Wilhelm von Remchingen. Dieser findet sich im Verzeich-

---

6) Hans Burkhardt von Anweyl war Hofrichter, als Nikodemus Frischlin gelegentlich eines beim Hofgericht abgehaltenen Untertrunks, zu dem er vom Hofrichter eingeladen war, mit dem Tübinger Obervogt und Hofgerichtsassessor Fritz Herter von Herteneck in Streit geriet. Das war am 11. März 1580. Von da ab begann die Feindschaft zwischen Frischlin und dem Adel, wobei sich Anweyl auf die Seite des Adels stellte. (Siehe Strauß, Nikodemus Frischlin). Crusius in seinen Annalen nennt Anweyl einen Mann von heroischer Gestalt (ἀνὴρ ἡρωϊκόσωμος).

nis bei Moser aufgeführt von 1607—1628 [7]). Sein Name und Wappen ist auf der oben erwähnten Glastafel im Tübinger Rathaus mit der Jahreszahl 1613 verewigt. Er wird anläßlich des Zuständigkeitsstreits zwischen Oberrat und Hofgericht (s. oben) erwähnt.

In Mosers Verzeichnis finden sich sodann Hofgerichtssitzungen aufgeführt je zweimal 1607 und 1608. Bis 1627 findet sich kein Hofgericht verzeichnet, dagegen 1627 viermal, 1628 einmal. Vermutlich ist das Verzeichnis auch hier lückenhaft. Denn es ist ersichtlich aus der oben erwähnten Kompetenzstreitigkeit, daß das Hofgericht nicht außer Tätigkeit gesetzt war. Auch hatte der zu jener Zeit ausgebrochene 30jährige Krieg das Land noch nicht unmittelbar heimgesucht. Das General-Reskript vom 18. Februar 1632 läßt ersehen, daß die Rechtspflege noch im Gang war, wenn gleich der Inhalt des Reskripts, das vielerlei eingerissene Mängel rügt („nachdem Wir befunden, daß die am Hofgericht anhangende Appellations- und Rechtssachen umb etwas langsamb hergehen und an schleiniger Erörterung derselben nicht geringer mangel erscheinen wölle" s. Reyscher S. d. Gerichtsges. 2. Th., N. 109, S. 410), den Fortgang der Rechtspflege als mangelhaft erscheinen läßt. Nach Abgang des Hofrichters von Remchingen blieb die Hofrichterstelle einige Jahre unbesetzt; es mochte wohl damals auch keine Sitzung des Hofgerichts möglich gewesen sein. Noch am 29. Januar 1634 übertrug Herzog Eberhard III das „ziemlich lange Zeit vacierende" Hofrichteramt an Burkhard von Weyler. Ein Bericht des Obervogts von Tübingen vom März 1634 zeigt dessen Präsentation beim Hofgericht an. Dabei findet sich nunmehr die Benennung: „Präsident und Hofrichter". Er wird jedoch weiterhin kaum in der Lage gewesen sein, sein Amt auszuüben. Denn noch im gleichen Jahr, am 27. Aug. 1634, war die für das Land unglückliche Schlacht bei Nördlingen, der Herzog mußte außer Landes fliehen und konnte erst 1638 zurückkehren. Ende des Jahres 1640 schienen bessere Zeiten im Anzug. Eine Anfrage des Hofgerichtssekretärs vom 5. Januar 1641, wer als Hofrichter und Assessor zum Hofgericht zu beschreiben sei und ob dieses gleich zum erstenmal nach Tübingen zu berufen sei, zeigt, daß man bemüht war, die unterbrochene Rechtspflege wieder aufleben zu lassen. Mit Dekret vom 8. Februar 1641 wurden bestellt: als Hofrichter Burkhard von Weyler, als adlige Assessoren Hans Reinhard von Sternenfels und Sebastian von Gültlingen, auf der Gelehrtenbank Dr. Rümelin, Dr. Grave, Dr. Eckhard, Lic. Jörg Abraham Schwarz (?), auch seien noch zwei von der Landschaft zu berufen; das Hofgericht soll in Tübingen tagen. Es scheint aber nicht zur Sitzung gekommen zu sein: der auf die Landschaftsbank berufene Bürgermeister Max Jmlin von Stuttgart bittet, eine andere Person an seiner Statt zu bestellen wegen Geschäften, 29. Okt. 1641. Das Moser'sche Verzeichnis setzt aus bis 1644. Mit Dekret vom 15. März 1645 wurde der bisherige Verweser — Weyler wird nicht mehr erwähnt — Ludwig Friedrich von Anweyl zum „beständigen" Hofrichter ernannt. Das Dekret weist die beiden ältesten Assessoren, Wolf Dietrich Megentzer von Belldorf von der Adligenbank und Johann Ulrich Rümelin von der Gelehrtenbank an, der erstere soll ihn in Pflicht nehmen, beide sollen ihn beim Hofgericht präsentieren. Deren Bericht vom 17. März 1645 zeigt an, er habe das jura-

7) Anfänglich war er wohl Verweser. Denn es finden sich Urkunden, die ergeben, daß am 14. Nov. 1607 noch mit Conrad von Wöllwarth, Assessor am Kaiserl. Kammergericht zu Speyer, wegen Übernahme des Hofrichteramts verhandelt wurde, während schon am 4. Mai 1607 auf dem Zettel des zu beschreibenden Hofgerichts der Name des Wilhelm von Remchingen als Hofrichters steht.

mentum geleistet. Er ist zu Tübingen gestorben am 8. Februar 1646. Damals begannen die Friedensverhandlungen, an denen Württemberg Anteil nahm, und man bereitete sich auf ruhigere Zeiten vor. Doch war offenbar eine geregelte Tätigkeit des Hofgerichts noch nicht im Gang. Es findet sich ein Bericht des Hofgerichtssekretärs vom 28. Juli 1647, der an die Zusammenberufung des Hofgerichts erinnert. Diese wird aber mehrmals verschoben: man soll im Herbst wieder anfragen. Auch erging damals das Reskript vom 18. August 1648, das verschiedene Mängel in der Beförderung der Appellation durch die Untergerichte rügt. Im Jahr 1650, nach Friedensschluß, findet sich als Hofrichter-Verweser der Freiherr Moriz von und zu Cronegg. Dieser ist geboren zu Kärnten am 11. Oktober 1598; er studierte in Wittenberg und wurde 1620 als Anhänger des evangelischen Glaubens aus den Kaiserlichen Erblanden vertrieben [8]). Cronegg war Obervogt in Tübingen, Herrenberg und Sulz. Auf seine Bitte vom 15. Okt. 1673, man möge ihm mit seinen 75 Jahren den rechten Titel eines Hofrichters verleihen, wurde er mit Dekret vom 20. Okt. 1673 zum Hofrichter ernannt. Im Moser'schen Verzeichnis wird er als Hofrichter geführt von 1673—1678. Er ist im Jahr 1680 gestorben. In seine Zeit fällt die 5. Hofgerichtsordnung von 1654.

Auf von Cronegg folgt der auf der oben erwähnten Glastafel verewigte bayrischem Adel entstammende Georg Ehrenreich von Closen, Obervogt zu Balingen, Tuttlingen, Ebingen und Rosenfeld [9]). Er wurde nach 22jähriger Dienstzeit im Jahr 1680 zum Hofrichter ernannt. Als Hofrichter war er bestrebt, den äußeren Glanz des Hofgerichts zu erhöhen. Es galt, Rangstreitigkeiten zwischen Hofgericht und Oberrat, zwischen Hofgericht und Universität auszufechten, wie sie damals als äußeres Zeichen der Machtfülle des Amts eine Rolle spielten [10]).

Das Hofgericht konnte wegen der Franzoseneinfälle seine Sitzungen nicht regelmäßig abhalten. In einem Bericht von 1694 bemerkt v. Closen, das Hofgericht habe wegen des Kriegs seit 2 Jahren ausgesetzt, allein die Prozesse aus den vom Krieg verschonten Gegenden mehren sich, jetzt sei die Kriegsgefahr wohl vorüber. Es finden sich Hofgerichtssitzungen von 1695 und 1696. In einem Bericht vom 7. Juli 1697 bemerkt der Hofrichter, für das Hofgericht auf Bartolomäi seien bereits 16 Parteien geladen und seien noch mehr zu erwarten. Auch in die innere Geschäftsführung des Hofgerichts scheint damals mehr Ordnung gebracht worden zu sein. Auf ein Reskript

---

8) Sein Epitaph in der Tübinger Stiftskirche, wo er beerdigt ist, besagt von ihm: ob fidei constantiam Carinthia patria exul.

9) Aus den Akten der Rentkammer (s. St.Arch.) ist folgendes über ihn zu ersehen: er war vorher Kapitänleutnant bei der Landesverteidigung und Kammerjunker; am 13. April 1658 wurde er seiner Kammerjunkerstelle enthoben und zum Hofgerichtsassessor auf der Adelsbank ernannt.

10) So gab es einen Rangstreit zwischen dem Leibmedikus, der Oberratsrang hatte, und den Hofgerichtsassessoren, der zu einem ausführlichen Memorial des Hofgerichts vom 24. Sept. 1694 Anlaß gab. St.F.A.

Ein weiteres Memorial von Closen beschwert sich darüber, daß der Rektor der Universität den Rang vor dem Hofrichter beanspruche: eim Magister, der den letzteren bei der Anrede (oratio anniversalis) vor dem Rektor alloquirt, habe von der Universität einen Verweis bekommen. Als sodann der Hofrichter sich des Magisters angenommen, sei er von der Universität hart verklagt worden.

Weitere Rangstreitigkeiten hingen mit dem Primum Votum zusammen, worüber unten.

vom 20. August 1695, „Fehler und Ohnordnung beim Hofgericht zu verbessern", erstattete das Hofgericht unter von Closen eingehenden Bericht, worauf Verfügung vom 23. Sept. 1698 — nach dem inzwischen im Jahr 1698 erfolgten Tod des Hofrichters v. Closen — erging. Nachfolger des von Closen wurde der dem Hofgericht als Assessor auf der Adelsbank angehörige Georg Friedrich Schertel von Burtenbach zu Mauren, Oberhofmeister am Collegium Jllustre und Obervogt zu Blaubeuren, später zu Tübingen, auch Direktor der Reichsritterschaft in Schwaben am Neckar, Schwarzwald und Ortenau. Von jetzt ab wurde in der Regel die Hofrichterstelle mit dem Oberhofmeisteramt am Collegium Jllustre verbunden. Schertel versah als der älteste Assessor der Adelsbank zunächst das Amt ‚vicario modo'. Nachdem das Hofgericht mit Bericht vom 15. Sept. 1698 seine Ernennung angeregt hatte, da er „in 20 Jahren Dienst als Assessor große Wissenschaft und Experienz sich zugelegt habe", wurde er mit Dekret vom 18. August 1699 zum Hofrichter ernannt. Im Moser'schen Verzeichnis ist er als Hofrichter aufgeführt von 1698—1703. Damals erging das schon mehrfach erwähnte Generalreskript vom 1. Nov. 1699 betreffend das Verfahren in bürgerlichen Streitsachen, das die in der Rechtspflege eingerissenen großen Mängel zu beseitigen suchte. (Siehe oben III Nr. 2). Auch sollte eine regere Tätigkeit des Hofgerichts beginnen. In der Verfügung vom 23. Sept. 1698 wurde angeordnet, es soll, solange friedliche Zeiten herrschen, zweimal im Jahr, auf Invocavit und Bartolomäi, Hofgericht gehalten werden. Es scheint aber, daß dies nicht immer durchgeführt werden konnte. Der Anzeige vom 1. Febr. 1700, daß jetzt mit dem zweimaligen Hofgericht begonnen werde, folgte die Anordnung, wegen Verhinderung der Landschaftsbank sei das Hofgericht auszusetzen und auf Bartolomäi zu verschieben. Schertel, der bei der Ernennung schon in hohem Alter stand, starb am 12. Febr. 1703. Nun folgen mehrere von auswärts zugezogene Adlige im Hofrichteramt. Zuerst wurde Hofrichter ein Kampagnekamerad des Herzogs, Eccard Ulrich von Dewiz, aus Pommern stammend, Oberhofmeister am Coll. Jll., sowie Obervogt zu Tübingen, Sulz und Herrenberg. Er war schon vorher Assessor beim Hofgericht und hatte sich als solcher bei seinen Kollegen unliebsam eingeführt[11]). Am 19. Februar 1703 wurde ihm — wie es fortab hieß: — das „Präsidium" am Hofgericht übertragen. Eine besondere Tätigkeit scheint er in seinem Amt nicht entfaltet zu haben. Vielfach war er anderweit verwendet. Ein Bericht vom Jahr 1704 zeigt an, daß wegen Abwesenheit des Hofrichters von Dewiz kein Hofgericht gehalten werde. Mit Dekret vom 4. Januar 1705 wurde er „zu bevorstehender Expedition nach Bayern" beordert. Vizehofrichter (welcher Posten sich fortab findet) war 1704 der Oberrat Georg Wilhelm von Reischach, 1705 der Oberrat und Assessor Conrad Christof von Phul, 1707 der spätere Hofrichter von Göllnitz. Im Sept. 1705 wurde von Dewiz Geheimrat, im März 1707 nahm er von seinen Ämtern im Lande, von denen er im wesentlichen lediglich die Einkünfte bezogen zu haben scheint, auch vom Hofrichteramt, Abschied. Nach seiner Dimission wurde Philipp Heinrich von Göllnitz aus Brandenburg stammend, Fürstl. Rat, Oberhofmeister am Coll. Jll. und Obervogt zu Tübingen, zum Hofrichter ernannt. Mit Dekret vom 1. Febr. 1708 wurde

---

11) In einer Eingabe des Oberrats Lic. Hellwer vom 20. Febr. 1708 wird erzählt: als der Oberhofmeister von Dewiz als Assessor recipirt worden sei, habe er — ungern — den Platz nach den Assessoren Varnbüler und Löwenstein nehmen müssen, alsbald beim Auseinandergehen habe er den pas vor Beiden genommen und sei gleich nach dem Hofrichter hinausgegangen und habe dadurch verursacht, daß jene beiden Kavaliere zurückblieben; auch sonst sei er diesen extra sessionem nirgends cediert. St.F.A.

er zur Beeidigung vor die Kanzlei geladen und am 14. dess. M. angewiesen, sich beim Hofgericht zu präsentieren. Er bekleidete das Amt von 1708 bis zu seinem Tod im Jahr 1727. Zu jener Zeit begann die Zuweisung der adligen Auskultanten an das Hofgericht. Unter diesen befindet sich 1721 sein Sohn Christian Heinrich von Göllnitz, der spätere Vizehofrichter. Es ist nirgends ersichtlich, daß von Göllnitz mit der Grävenitz'schen Sippe in näherer Verbindung stand. Sein Nachfolger war der Geheimrat, Oberhofmeister am Coll. Jll. und Obervogt zu Tübingen Christian Peter von Forstner. Er war früher Hofmeister des Erbprinzen. Schon mit Dekret vom 6. Sept. 1716 war er zum Vizeoberhofmeister ernannt worden mit der Verfügung, er „soll gleichwie der Oberhofmeister von Göllnitz das Präsidium beim Hofgericht versehen“. Sodann wurde er mit Dekret vom 30. Juni 1727 angewiesen, sich als Hofrichter beim Hofgericht zu präsentieren. Unter seiner Leitung nahmen die Geschäfte und die Sitzungen des Hofgerichts ihren geregelten Fortgang. Daß er in entscheidender Weise in die inneren Angelegenheiten des Gerichts eingegriffen hätte, ist nicht ersichtlich. Seine Gegnerschaft zu der Grävenitz ist bekannt. Als nach dem Tod des Herzogs Eberhard Ludwig am 31. Okt. 1733 der Grävenitz'sche Anhang entfernt wurde, ernannte Herzog Carl Alexander Forstner zum Geheimratspräsidenten, womit dieser im Nov. 1733 sein Hofrichteramt niederlegte. Auf ihn folgte der dem ritterschaftlichen Adel angehörige Ernst Conrad von Gaisberg, welcher am 9. Nov. 1730 zum Vizehofrichter bestellt worden war. Mit Dekret vom 16. April 1734 wurde er zum Hofrichter ernannt, nachdem „der Geh.-Rats-Präsident Peter von Forstner die Hofrichterstelle mit Besoldung abgetreten und nur die Oberhofmeisterstelle mit Wohnung im Collegium beibehalten habe“. Gaisberg starb schon 1738. Ihm folgte eine weniger einwandfreie Person aus der Grävenitz'schen Zeit, der Freiherr Andreas Heinrich von Schütz. Er ist geboren 1696 als Sohn des Johann Heinrich Schütz, welcher als vormaliger Agent der Hansestädte am Wiener Hof bekannt war und seitens der Grävenitz'schen dazu benützt wurde, sich für ihre Sache beim Hof zu verwenden. Dieser Schütz wurde durch Diplom des Kaisers Leopold I vom 14. Febr. 1699 in den Adelsstand, durch solches des Kaisers Karl VI. vom 3. März 1719 in den Freiherrnstand erhoben. Zur Belohnung für seine guten Dienste wurde er herzogl. württ. Geheimrat; auch erhielt er 1722 Pflummern zu Lehen, daher seine Familie sich von Schütz-Pflummern benannte. Die Gunst der Grävenitz ging auf den Sohn über, der schon im Juli 1716 gelehrter Regierungsrat wurde, später adliges Mitglied des Geh.-Rats. Auch nach dem Ende der Grävenitz'schen Periode gelang es diesem, seinen Posten beizubehalten[12]). Schließlich wurde ihm im August 1738 auf seine Bitte das Hofrichteramt übertragen, auch erhielt er die Oberhofmeisterstelle am Coll. Jll. unter Beibehaltung des Charakters und Rangs eines adeligen Geh.-Rats. Wie aus einem Dekret vom 4. April 1741 hervorgeht, übernahm er erst jetzt die ihm 1738 konferierte Stelle eines Hofrichters und Oberhofmeisters. Das Amt hatte er inne bis 1744. Gestorben ist er 1765. Daß er in jener Zeit als Hofrichter irgendwie Besonderes geleistet hätte, ist nicht zu ersehen. Vermutlich hat er sich den Posten als Rückzug vorbehalten lassen, als ihm 1738 die Entlassung aus dem Geh.-Rat drohte. Es war damals die Zeit der Herrschaft des Jud Süß, durch die er aus der Gunst des Herzogs verdrängt wurde.

Der nächste Hofrichter war Joh. Christof von Pflug. Mit ihm trat ein Mann ein, der wenigstens mit den Geschäften des Hofgerichts vertraut war. Er hatte

---

12) Näheres s. bei Spittler Gesch. des Geh.-Rats S. 408 ff., 426 ff. Auch Alberti Adels- und Wappenbuch S. 711.

in Tübingen Rechtswissenschaft studiert, war, wie oben bemerkt, 1724 als Auskultant beim Hofgericht zugelassen worden und wurde nach einigen Jahren, 7. Okt. 1729, zum Hofgerichtsassessor auf der Adligenbank befördert. Als er unter Herzog Carl am 12. März 1744 zum Hofrichter ernannt wurde, war er, wie das Ernennungsdekret sagt, Präsident des Fürstl. Regierungsratscollegii und Lehenprobst. Es ist bekannt, daß er, als Herzog Carl am 11. Februar 1758 das den Geheimen Rat ausschaltende Staats- und Kabinettsministerium errichtete, mit von Wallbrunn und Graf von Montmartin dieses Ministerium bildete. Ihm wurden nebst dem Regierungspräsidium alle inneren Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Lehen- und dahin gehörige Sachen übertragen. Pflug blieb mit Montmartin im Ministerium, als v. Wallbrunn am 19. Mai 1765 seinen Abschied nahm. Daneben führte er das Hofrichteramt weiter. Als der Streit mit den Ständen einsetzte, der durch den Erbvergleich von 1770 beendigt wurde, und der wirkliche Leiter des Ministeriums, Graf Montmartin, entlassen wurde, erhielt auch von Pflug am 4. Febr. 1767 auf sein Ansuchen seine Entlassung von allen Ämtern, auch dem Hofrichteramt (übrigens mit einer Pension von 4000 fl). An seiner Statt wurde der Vizehofrichter Christian Heinrich von Göllnitz mit Fortführung der Geschäfte des Hofrichteramts beauftragt. Im April 1768 wurde jedoch von Pflug in sein Hofrichteramt wieder eingesetzt, das er nunmehr bis zu seinem Tod 1772 fortführte. Göllnitz blieb als Vizehofrichter. Es liegt kein Anhalt dafür vor, daß von Pflug dieselbe unheilvolle Rolle gespielt hat wie Montmartin. Man zog ihn wohl herein, um im Ministerium einen Mann zu haben, dessen Charakter und Geschäftsgebahren unbefleckt war. Er ist in Tübingen gestorben und in der Stiftskirche beerdigt[13]). Aus einer größeren Zahl von Eingaben des Hofgerichts, die er unterzeichnet und anscheinend zum Teil selbst verfaßt hat, ist ersichtlich, daß er die Geschäftsführung, die dem Hofrichter oblag, mit Verständnis besorgt hat, auch für die Interessen der Hofgerichtsmitglieder eingetreten ist. Wie weit er den dem Hofrichter zukommenden Vorsitz in den einzelnen Sitzungen ausgeübt hat, ist des Näheren nicht zu ersehen.

Nach dem Tod des Hofrichters von Pflug wurde das Hofrichteramt neun Jahre lang unbesetzt gelassen. Die Amtsführung blieb dem Vizehofrichter überlassen. Dies war von 1772 an August Lebrecht von Taubenheim. Das Ernennungsdekret vom 11. Februar 1772 ist noch an den Hofrichter von Pflug gerichtet. Am 25. August 1781 stellte Taubenheim das Gesuch, ihm die Hofrichterstelle zu übertragen, nachdem er seit nahezu zehn Jahren das Präsidium am Hofgericht geführt habe. Darauf wurde er am 4. September 1781 zum Hofrichter ernannt. Als Vizehofrichter nahm er an der Dreihundertjahrfeier der Universität teil am 23. August 1777. Am 13. Juli 1791 wurde zum Vizehofrichter ernannt der von dem nachmaligen König Friedrich in den Grafenstand erhobene spätere Minister Frh. von Normann (Graf Normann-Ehrenfels). Am 31. März 1794 folgte dessen Ernennung zum Hofrichter nach unter Herzog Ludwig Eugen. (Bei Georgii ist angeführt zu Ulrich Lebrecht von Mandelslohe: wird 1791 Vizehofrichter, 1794 wirklicher Hofrichter. Dies dürfte irrig sein). Letzter Hofrichter ist der dem Mecklenburger Adel entstammende Geh.-Rat und adlige Regierungsrat Hans Otto von der Lühe, seit 20. März 1784 Hofgerichtsassessor und Hofrichter seit 30. April 1803 bis zur Auflösung des Hofgerichts im Jahr 1805.

13) Sein jetzt noch erhaltener, an der Außenmauer der Kirche angebrachter Grabstein trägt die Inschrift: „Reichsfreiherr, Herr auf Strehla und Görzig, Herzogl. Geh. Staats- und Arbeitsminister, des Herzogl. Hofgerichts zu Tübingen Präsident, geb. zu Strehla 1. März 1705, gest. zu Tübingen am 22. April 1772".

2. Die Gelehrten-Bank.

Der Ruf derer, die zur Zeit der Herzoge Ulrich und Christof das Volk vertraten, man möge die Gerichte, auch das Hofgericht, mit Doctoribus nicht überladen, ging nur zum kleinsten Teil in Erfüllung. Diese waren nicht zu entbehren, als das neue Recht, das römische Recht, eingeführt wurde. Bei dem Rechtszustand, wie er vor der Geltung des Landrechts war in den ungezählten einzelnen Stadt- und Dorfrechten, konnte es nicht bleiben. Eine Zusammenfassung des Rechts für das ganze Land war darum auch der Wunsch der Landschaft. Ob jedoch etwas Besseres geschaffen worden wäre, wenn das Landrecht nicht auf dem römischen Recht aufgebaut worden wäre, darf füglich bezweifelt werden. Ein solches Gesetzbuch zu schaffen, ging über das Können der damaligen zur Gesetzgebung berufenen Männer, die das verwerten mußten, was ihnen die Rechtswissenschaft bot, und für diese galt nur das feiner durchgearbeitete römische Recht. Die Anwendung des neugeschaffenen im Landrecht niedergelegten Rechts erforderte wiederum wissenschaftlich gebildete Richter und diese konnten nur aus den aus der Hochschule hervorgegangenen Doktoren genommen werden. So mußten diese auch vor allem zum Hofgericht, dem höchsten Landesgericht, zugezogen werden, wozu in erster Linie die Rechtslehrer der Universität in Betracht kamen. Dies geschah schon zur Zeit des Graf Eberhard i. B. und später in der Herzogszeit. So lange jedoch das Hofgericht seinen Sitz nicht in Tübingen hatte, brachte die Teilnahme an den Hofgerichtssitzungen den Universitätslehrern viele Mühe und Zeitversäumnis. In der Sammlung der Urkunden der Universität S. 116/117 findet sich ein Anbringen der Universität beim Herzog, das in die Zeit von 1510 verlegt wird. Die Universität klagt, da es oftmals geschehe, daß die Ordinarien und Legenten der Universität mit andern Hofrichtern und Beisitzern dem Hofgericht beisitzen und handeln helfen sollen, so mache es allerhand unwillkommene Störung, zu diesen Handlungen zu reiten (?), zu raten und zu reden; der Herzog möge doctores, licentiaten und magistros, die nicht lesen, verordnen; sie selbst seien erbötig, „wa groß und dapffer handel am Hoffgericht fürfallen“ auf des Hofgerichts Erfordern zu erscheinen, wenn nicht, so möge man doch nur solche nehmen, die ohne Nachteil für ihre Gesundheit beides, Gericht und Lehrtätigkeit, versehen können. Welcher Bescheid der Universität zu Teil wurde, ist urkundlich nicht überliefert. Doch mag es wohl sein, daß bei der Verlegung des Hofgerichts nach Tübingen der Gedanke mitbestimmend war, den Professoren das beschwerliche Reisen zum Hofgericht zu ersparen. Aber auch, nachdem das Hofgericht seinen Sitz in der Universitätsstadt erhalten hatte, brachte die

Beiziehung der Hochschullehrer zum Gericht Störungen im Lehrbetrieb. Besonders mißlich wurde empfunden, daß die Lehrer ihre Versäumnisse, neglecta, an die Universität zu büßen hatten, beim Hofgericht aber noch keine Entschädigung dafür erhielten. Herzog Ulrich bemerkt in einem Bescheid an die Universität vom 13. April 1546, in dem er allerlei Mängel der Universität rügt: „am andern soviel Euch Juristen belangt, da vernemen wir, daß etliche von euch beschwert haben, unser Hofgericht, welches nicht das geringste Kleinod ist, zu besitzen"; er gibt dann Weisung, sie sollen soviel möglich ihre Lektionen nicht versäumen, im übrigen aber die neglecta nach altem Herkommen bezahlen der Universität zum Nutzen. Anscheinend berücksichtigte man in der nächsten Zeit den Wunsch, statt der Professoren auch andere Doktoren sowie Lizentiaten, die nicht lasen, zuzuziehen. Im Visitationsrezeß vom 12. Oktober 1570 auf die Beschwerde de non avocandis professoribus a suo officio (sie nicht zu viel abzufordern) wird erklärt: die einzige Abberufung sei gewesen, daß man in den nächstvergangenen zwei Hofgerichten Doctor Volzium zu einem Assessor habe beschreiben lassen, und dies wäre nicht geschehen, wenn nicht der dazu deputierte Rat Dr. Johann Sichel aus Gesundheits- und Geschäftsrücksichten verhindert gewesen wäre. Wiederum im Visitationsrezeß vom 20. August 1581 wird gesagt zu dem Punkt: „Professores Juris ad dicasterium adhibiti": man gedenke es bei dem alten Herkommen (der Zuziehung der Professoren zum Hofgericht) verbleiben zu lassen [1]). Zugleich wird des weiteren Beschwerdepunkts gedacht, daß die Professoren durch die Zuweisung von Gutachten für die Kanzlei zu Versäumnissen Anlaß bekommen. Schon damals begann man also, die Professoren der Hochschule zu Arbeiten für die Kanzlei heranzuziehen, und damit fand sich überhaupt der Weg, die herzogliche Kanzlei aus dem Kreis der Professoren zu ergänzen, diese zu Oberräten zu befördern. Dazu diente in der Folge vor allem der Weg über das Hofgericht: der Hofgerichtsassessor wurde zum Rat bestellt und in das Oberratskollegium berufen oder wurde der Professor, der in seinem Lehramt blieb, zum Rat „von Haus aus" ernannt und als solcher mit Geschäften

1) „Und als auch in ermelter Visitation bericht und clagt worden, daß die Professores Juris zu unser Hoffgericht gebraucht und hiemit die lectiones Juridicae versäumt werden, haben wir uns zu erinnern, daß von alters Ihr und allwegen ainer uß den Professoribus dabei gesessen, wie es auch eine hohe Notdurfft ist, denn jetziger weil lange acta und wichtige Sachen an unser Hoffgericht erwachsen und dasselb summa justitia unseres Fürstentums ist, da also ein Professor juris so stetig in Büchern versirt ist mehr als etwa andere sehen kann. Derowegen wir es nochmals bei dem alten Herkommen gedenken verbleiben zu lassen". Siehe Universitätsprotokolle.

des Oberrats, Abfassung von Gutachten (Bedenken) und dgl., beauftragt [2]). Als Oberrat blieb er zugleich Assessor des Hofgerichts, sofern nicht der ihm beim Oberrat übertragene Geschäftskreis dies verbot. So kam es, daß neben den Professoren Mitglieder des Oberrats unter den Assessoren des Hofgerichts waren, und zwar in der Folge auch solche, welche nicht aus dem Kreis der Professoren hervorgegangen waren. Im übrigen ergänzten sich die Beisitzer der Gelehrtenbank nicht allein aus Professoren und Oberräten. Es wurden auch andere Doktoren, sowie Lizentiaten zu Assessoren ernannt, welche nach vollendetem Studium und Erlangung eines akademischen Grads eine Privattätigkeit ausübten regelmäßig wohl in der Hoffnung, eine Professur zu erlangen, auch solche, welche sich mit Advociren befaßten, insbesondere Hofgerichtsadvokaten, ferner Landschaftskonsulenten u. a. Dabei bildete sich die Übung, daß die in der vierten und fünften Hofgerichtsordnung vorgesehenen zwölf Assessorenstellen, soweit sie auf die Gelehrtenbank entfielen, mit ordentlichen Assessoren besetzt wurden und daß daneben noch außerordentliche Assessoren bestellt wurden, anfänglich um in Fällen der Verhinderung eines ordentlichen Assessors zur Verfügung zu stehen, bald aber in der Weise, daß der neu Ernannte zuerst außerordentlicher Assessor wurde und erst bei Freiwerden einer Stelle vorrückte. Dies hing zusammen mit der Gehaltsregelung, von der unten des weiteren die Rede sein wird.

Die vierte und fünfte Hofgerichtsordnung sahen davon ab, eine feste Zahl der Mitglieder der einzelnen Bank vorzuschreiben [3]). Der Gelehrtenbank fiel nun bei der Urteilsberatung naturgemäß die Hauptaufgabe zu. Sie war darum nicht allein regelmäßig am stärksten besetzt, sondern es wurde ihr auch das erste Stimmrecht bei der Abstimmung über das Urteil übertragen. An und für sich hatte der der Rezeption nach älteste Assessor der Adelsbank die erste Stimme. Selbstverständlich war die erste Stimme vor allem für die Entscheidung wichtig. Der erste Votant mußte seiner Abstimmung doch immer eine Begründung geben und sollte, um dies nicht unvorbereitet zu tun, sich mit dem Inhalt der Akten, die ihm vor dem Termin zugestellt wurden, vertraut machen. Das war nun nicht Sache der Adelsbank, auch nicht der Landschaftsbank, und so

2) In dem mehrerwähnten Closen'schen Hofgerichtsmemorial vom 24. Sept. 1694 ist gesagt, es sei aufgekommen, daß einzelne Professores Juris zumal zu Fürstl. Räten angenommen wurden durch besondere Dekrete; diese haben den Rang mit den Räten nach der Zeit der Ernennung bekommen und solchen auch gegen andere Professoren, die nicht Räte gewesen, behalten.

3) Es bestand auch keine Vorschrift, wie viel Richter bei der Verhandlung mitzuwirken hatten. Nur mußten bei Fassung von Bei-Urteilen mindestens sechs, von Haupturteilen acht Richter anwesend sein.

kam es auf — und zwar schon zur Zeit des Herzogs Christof —, die erste Stimme, das Primum Votum, einem Mitglied der Gelehrtenbank zu übertragen, von welchem man am ehesten die Bearbeitung und Beherrschung des Streitstoffs erwarten konnte. Dies geschah aber nicht etwa für den einzelnen Fall durch den Hofrichter, vielmehr wurde das Primum Votum wie ein besonderes Amt durch fürstliches Dekret vergeben.

Der Assessor Primarius, wie er genannt wurde, war nicht eigentlich Referent. Ein solcher wurde nur im schriftlichen Verfahren bestellt, und zwar stets für den einzelnen Fall durch den Hofrichter.

Das Primum Votum zu führen nahm die Juristenfakultät als ihr besonderes Vorrecht in Anspruch. In der Tat wurde auch von der Fakultät der Assessor Primarius gestellt, bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts zwischen Oberrat und Fakultät ein Streit ausbrach über das Vorrecht des ersten Votums. Den Anlaß gab eine Resolution vom 10. August 1697, welche mit Rücksicht darauf, daß neben dem Prof. Ferdinand Christof Harpprecht, der das primum votum hatte, dessen Bruder Moriz David Harpprecht die Advokatur am Hofgericht betrieb, anordnete, daß in allen Juridicis, da Advokat Harpprecht Parteien habe, dessen Bruder dispensiert sei und dann dessen Platz vicario modo von einem anderen Fakultätsmitglied eingenommen werden soll. Damit wäre schlechthin das Vorrecht der Fakultät als solches anerkannt gewesen. Das Hofgericht — anscheinend geführt von dem nicht aus der Hochschule hervorgegangenen Oberrat und Assessor Hellwer — erhob Gegenvorstellung und suchte nachzuweisen, daß niemals ein Recht der Fakultät, vor den Oberräten des Hofgerichtskollegiums das primum votum zu führen, bestanden habe. Der Geh.-Rat wich einer grundsätzlichen Entscheidung aus und bestimmte den Prof. Graß „für diesmal" zum Vertreter. Nach dem Tod des Prof. Harpprecht nahm die Fakultät den Streit wieder auf und verlangte die Anerkennung der Zugehörigkeit des primi voti zu den dem corpori Academico und der jurist. Fakultät eingeräumten Jura et Privilegia. Der Streit mit Schrift und Gegenschrift zog sich länger hin. Auch diesmal gab das Reskript vom 26. Juni 1715 keine grundsätzliche Entscheidung, „bis zur Decision" werde das Votum an den Prof. Schweder übertragen. Wiederum ruhte der Streit bis zum Abgang des Prof. Schweder 1730. Auch jetzt trat die Fakultät mit ihrem Anspruch auf. Nachdem auch der zur Äußerung aufgeforderte Regierungsrat sich gegen die Fakultät erklärt hatte — dessen Bericht ist wieder von Hellwer gezeichnet —, trat auch der Geh.-Rat bei und verfügte nach dem Tod des ohne Präjudiz zum Primarius ernannten Prof.

Graß, 1731, daß der zum Hofgericht verordnete Regierungsrat das erste Votum übernehmen soll. Nun zeigte sich aber, daß vom Regierungsrat niemand dazu bereit war: Hellwer war an Podagra erkrankt und andere lehnten ab. Endlich am 10. August 1735 erging das Reskript, daß die Führung des primi voti wieder nach ehemaliger Observanz einem Prof. Juris ordinario und zwar dem damaligen Senior der Fakultät Dr. Christ. Friedrich Harpprecht aufgetragen werde. Damit war der Streit endgültig zugunsten der Fakultät entschieden.

Die einzelnen Inhaber des primum votum, soweit sie sich ermitteln lassen, weisen folgende auch sonst in der Rechtswissenschaft ihrer Zeit geachtete Namen auf:

Johann Sichard[4]), Johannes Hochmann, Johannes Halbritter, Heinrich Bocer, Joh. Ulrich Rümelin, Joachim Wibel, Wolfgang Adam Lauterbach, Burkard Bardili, Ferdinand Christof Harpprecht, Gabriel Schweder, Michael Graß, Christof Friedrich Harpprecht, Wolfgang Adam Schöpff, Joh. Friedrich Mögling, Gottfried Daniel Hoffmann, Sixt Jakob Kapff.

Im übrigen zogen sich die Professoren der Hochschule, soweit nicht das primum votum in Betracht kam, mehr und mehr von der Teilnahme am Hofgericht zurück und überließen diese den Beamten der Regierung und solchen Professoren, welche unter Aufgabe der Lehrtätigkeit in die Regierung eingerückt waren.

3. Landschaftsbank.

Während die Hereinziehung der Doktoren in die Regierungstätigkeit und in die Rechtsprechung der allgemein im deutschen Reich herrschenden Übung entsprach, war die Beteiligung der Landschaft an dem höchsten Gericht eine Eigentümlichkeit des Herzogtums Württemberg, hervorgegangen aus dem Tübinger Vertrag.

Es war nie in Zweifel gezogen worden, daß die Bestellung der Hofgerichtsassessoren auf der Adels- und Gelehrtenbank ausschließlich dem Landesherrn zustand, der niemals an Vorschläge irgendeiner Körperschaft gebunden war; bei der Landschaftsbank bestanden andere Grundsätze, die übrigens weder durch Gesetz noch durch Vertrag fest geregelt und darum nie völlig unbestritten waren. Die Landschaft nahm für sich das Recht in Anspruch, die Assessoren der Landschaftsbank zu wählen und dem Herzog vorzuschlagen, der sie bestätigte (konfirmierte). Zu-

4) Schöpff führt in seiner Aufzählung an dessen Stelle Joh. Sigwart an. Dies dürfte auf einer Namensverwechslung beruhen. Ein Prof. der Rechte Sigwart findet sich für die fragliche Zeit nicht.

nächst war es der Engere Ausschuß, der das Vorschlagsrecht ausübte. Wie nun aber bei der Wahl zum Engeren Ausschuß von Anfang an und endgültig im Ausschußstaat vom 16. Dez. 1638 (Siehe Reyscher Staatsgrundges. T. 2, S. 350, Nr. 60) die beiden Städte Stuttgart und Tübingen bevorzugt waren, so bildete sich auch die Übung heraus, daß diese beiden Städte bei der Aufstellung ihres Abgeordneten zum Engeren Ausschuß, überhaupt bei jedem Abgang ihres Landschaftsassessors den Beisitzer zum Hofgericht benannten und vorschlugen[1]). Da man anfänglich daran festhielt, daß nur drei Beisitzer aus der Landschaft dem Hofgericht angehörten, so blieb das Vorschlagsrecht des Engeren Ausschusses auf einen Landschaftsbeisitzer beschränkt. Diesen wählte er aus seiner Mitte, so daß mindestens ein Beisitzer zugleich dem Engeren Ausschuß als Mitglied angehörte. Es war dies der Zusammensetzung des Engeren Ausschusses entsprechend jeweils ein Bürgermeister einer der Landstädte

---

1) Dies geht hervor aus den im St.F.A. vorhandenen Belegen über die Vorschläge sowohl des Engeren Ausschusses als der beiden Städte, welche bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts zurückreichen; Vorschläge, denen jedesmal die herzogliche Bestätigung nachgefolgt ist. Manchmal wurden dem Herzog zur Wahl mehrere Namen in den Vorschlag aufgenommen.

Daß übrigens das Vorschlagsrecht des Engeren Ausschusses, sowie das der beiden Städte immer bestritten und zweifelhaft blieb, zeigt ein bei den Akten des Geh.-Rats liegender Vermerk „pro memoria" vom 5. Januar 1700: „es finde sich bei der Fürstl. Geh. Registratur und Archiv nichts, daß bei der Ersetzung einer vakanten Assessorstelle von der Landschaftsbank beim Hofgericht sonderlich was die anderwärtigen außer Stuttgart und Tübingen anlange, die Landschaft die Denomination habe". — Wiederum in einem Anbringen vom 22. August 1784 bemerkt der Geh.-Rat zu dem Vorschlag der Stadt Stuttgart: „es finde sich bei der Hofgerichtsregistratur kein Vorgang, aber der Stadtmagistrat habe urkundlich erwiesen, daß von 1565 an (Landtagsabschied vom 19. Juni 1565 ?) je vom Stadtmagistrat ein Bürgermeister und Hofgerichtsassessor nominirt und präsentirt worden sei". Der Engere Ausschuß seinerseits nahm 1729 Gelegenheit zu einer Vorstellung: „die Ersetzung der Landschaftsbank beim Hofgericht sei außer bei den Hauptstädten Stuttgart und Tübingen jederzeit praevia electione und folgender Confirmation mit membris aus der Landschaftsbank geschehen". Der Geh.-Rat befürwortete dies und der Herzog verfügte entsprechend.

Bestritten blieb auch, ob ein dem Engeren Ausschuß angehöriger Landschaftsbankassessor beim Verlust der Mitgliedschaft zum Ausschuß sein Assessorat beibehalte. Noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts erforderte der nachmalige König Friedrich hierüber eine Äußerung der Regierung, welche wegen der Zweifelhaftigkeit der Frage ein Gutachten des Engeren Ausschusses einholte; dieses ging dahin: ein von den Residenzstädten präsentierter und vom Herzog konfirmierter Assessor verbleibe beim Hofgericht, auch wenn er seinen Platz im Ausschuß verliere, dagegen ziehe der Verlust des Engeren Ausschusses auch den Verlust der vierten Hofgerichtsassessorstelle nach sich, da der Engere Ausschuß verlangen könne, daß immer eines seiner Mitglieder beim Hofgericht sitze. Der Beschluß der Regierung trat dem nicht entgegen.

(der sog. „Munizipalstädte" im Gegensatz zu den „Residenzstädten" Stuttgart, Tübingen und später Ludwigsburg). Der von den beiden Städten vorgeschlagene Beisitzer war dagegen nicht immer Mitglied des Engeren Ausschusses, doch sonst vom Rat oder ein Bürgermeister.

Mit der Gründung und Privilegierung von Ludwigsburg kam diese Stadt als weitere Residenz zu den beiden Städten Stuttgart und Tübingen hinzu und nahm das Recht, einen Hofgerichtsassessor vorschlagen zu dürfen, für sich in Anspruch kraft der der Stadt erteilten Privilegien. Von jetzt ab wurden vier Beisitzer auf der Landschaftsbank zugelassen[2]), wobei es dann verblieb[3]).

Der Engere Ausschuß beharrte stets auf seinem Recht, eines seiner Mitglieder im Hofgericht zu haben, schon um sein Aufsichtsrecht über die Rechtsprechung[4]) wirksam geltend machen zu können, wenn ihm vielleicht auch weniger daran lag, bei der Entscheidung der einzelnen Fälle ausschlaggebend zu sein. Der ursprünglich vorgebrachte Grund für die Mitwirkung der Landschaft bei der Rechtsprechung, ein Gegengewicht zu haben gegen den Einfluß der Doktoren, mußte sich mit der Zeit verlieren, zumal die in das Hofgericht entsandten Bürgermeister jedenfalls in späterer Zeit gleichfalls zum großen Teil den ‚Doktoren' angehörten und ihre Rechtsbildung auf der römisch-rechtlichen Grundlage erworben hatten. Der Herzog seinerseits hielt sich nicht immer an die Vorschläge. Es kam vor, daß er den Assessor ernannte, ohne jene zu beachten, allerdings meist unter Protest des Engeren Ausschusses. Auch versetzte der Herzog in einzelnen Fällen ein Mitglied der Landschaftsbank auf die Gelehrtenbank und umgekehrt. Noch in der Konfliktszeit vom Anfang des 19. Jahrhunderts spielte das Recht des Engeren Ausschusses zum Hofgericht eine Rolle, was anläßlich des Vorgehens gegen die Bürgermeister Klüpfel

2) Dies geschah auf die Vorstellung des Engeren Ausschusses vom 21. Juni 1735, welcher verlangte, daß der Ausschuß mindestens ein Mitglied beim Hofgericht haben müsse.

3) Schöpff zählt für die vierziger Jahre des 18. Jahrhunderts als Beisitzer auf der Landschaftsbank auf:

Johann Daniel Hoffmann, Bürgermeister von Stuttgart,
Johann Friedrich Jäger, „ „ Brackenheim
Johannes Harpprecht, „ „ Tübingen
Jakob Friedrich Kornbeck, „ „ Ludwigsburg.

4) Ein solches war ihm schon im Ausschußstaat vom 16. Dez. 1638 auch hinsichtlich des Hofgerichts eingeräumt und im Erbvergleich von 1770 wieder zugestanden. — Weniger genau nahm man es mit dem Erfordernis der Anwesenheit der Beisitzer der Landschaftsbank bei der einzelnen Verhandlung; da diese häufig verhindert waren, so wurde es zugelassen, irgend einen tauglichen Beamten aus der Stadt für das Hofgericht zu beeidigen, damit er im Verhinderungsfall eintreten konnte.

von Stuttgart und Bay von Ludwigsburg zum Ausdruck kam[5]). Eine gesetzliche Lösung der bestehenden Streitfragen ist nie erfolgt.

V. Anstellungs- und Einkommensverhältnisse der Hofgerichtsmitglieder.

Die an andern Gerichten bestehende Einrichtung, daß der Richter für seine Gehaltsbezüge auf die von den Parteien eingehenden Gebühren angewiesen war, galt für das Hofgericht nicht. Alle Gebühren, Einlaggelder usw. hatte der Hofgerichtssekretär einzuziehen und an die Rentkammer abzuliefern. Damit war vor allem dem Unfug der Gebührenüberhebung, wie er bei den unteren Gerichten mit ihrem Schreibereiwesen eingerissen war, ein Riegel vorgeschoben[1]). Die Bezüge des Hofrichters, wurden früher durch besonderen Dienstvertrag geregelt, später erhielt er seinen Gehalt aus seinen andern Ämtern, so dem Oberhofmeisteramt am Coll. Jll., oder aus Obervogteien u. a. Die Assessoren behielten die Bezüge ihres Hauptamts bei Universität oder Regierung bei oder durften sie wie die Advokaten u. a. ihren Beruf, soweit er nicht mit dem Richterberuf kollidierte, weiter ausüben, erhielten dagegen über die Dauer der einzelnen Sitzungen das sog. Sitzgeld, salarium quotidianum, auf den Tag berechnet ausbezahlt. Dazu kam der Ersatz der Reisekosten für Zu- und Abreise von und nach Tübingen. All' dies wurde von der Rentkammer vorgestreckt. Daneben war die Übung aufgekommen, dem Hofgericht als Ganzem für jede Session 12 Jmi Wein zur Verfügung zu stellen, offenbar ein Überbleibsel aus Gerichtsgebräuchen der alten

5) Als Ende 1801 die in Untersuchung gezogenen Bürgermeister Klüpfel und Bay nicht zum Hofgericht eingeladen waren, sondern nur der Tübinger Bürgermeister Kölle, remonstrierte hiegegen der Ausschuß und schlug zugleich mit der Behauptung, es müsse ein Mitglied vom Engeren Ausschuß gewählt sein, den Bürgermeister Keller von Murrhardt als viertes Mitglied der Landschaftsbank vor. Dieser wurde am 19. Sept. 1801 konfirmiert jedoch „ohne Consequenz". Auch gegen diesen Vorbehalt remonstrierte der Engere Ausschuß und wiederholte die Bitte um Bestätigung der beiden, Klüpfel und Bay. Er erhielt keine Antwort und erst am 24. Dez. 1801, „nachdem das Verfahren gegen die Letztgenannten erledigt sei", wurden alle vier Mitglieder zum Hofgericht einberufen.

1) Vielleicht trug diese Regelung dazu bei, dem Hofgericht den Ruf eines unbestechlichen Gerichts zu verschaffen, wie dies schon Anton Winter in seinem im Anfang des 17. Jahrhunderts erschienenen Buch „Assessor" pars I cap. 9 num. 13 bezeugt: in aliis glorientur Tribunalia caetera, nulli cedet nostrum, quantum ad munerariam castitatem, alibi vix audieris, qui pecunias reportaverint domum non acceptas dono munerique, hic nunquam audieris, qui offerre ausus nedum oblatione admissus fuerit. Auch Schöpff stimmt in dieses Lob ein.

Zeiten [2]). Die Assessoren der Gelehrtenbank bezogen allein ein ständiges Gehalt, nach damaliger Übung bestehend in Naturalien, nämlich jährlich zwei Eimer Wein und zehn Scheffel Dinkel. Die Akten der Rentkammer, soweit sie noch vorhanden sind, geben darüber Auskunft. Anfänglich scheint es, daß keine bestimmte Ordnung gegeben war, wer als empfangsberechtigt für die Zulage in Betracht kommt. Man findet, daß jeweils der zum Assessor auf der Gelehrtenbank Ernannte eine Eingabe an die Rentkammer macht, in der er sein Bezugsrecht damit begründet, daß er durch seine Arbeiten für das Hofgericht besonders in Anspruch genommen sei [3]).

---

2) Herzog Ulrich hatte angeordnet, daß zum Untertrunk nicht mehr als ein Maß Wein, zum Schlaftrunk zwei Maß gegeben werden dürfen. Dagegen findet sich aus späterer Zeit ein Erlaß des Herzogs Eberhard Ludwig vom 7. April 1696, an den Keller zu Tübingen gerichtet, vor: aus der Anstandsrechnung von Martini 1694 bis Georgii 1695 sei ersehen worden, „waßgestalten Du auf den Jahrgang 1693 und 1694 jedesmahlen 12 Imi also zusammen 1 Eimer 8 Imi als auf das Hofgericht gangen verrechnet hast, und wir uns noch wohl erinnern können, daß auf den Jahrgang 1693 kein Hofgericht gehalten worden und daher Du keinen Wein hättest ausfolgen lassen sollen, so ist unser Befehl, Du sollst erwähnte 12 Imi Weins einem Jeden, dem Hofrichter und Assessoribus, inskünfftig abziehen und gebührend verrechnen". Weiterhin besagt eine Eingabe von Hofrichtern, Räten und Assessoren vom 7. Juli 1714 an die Rentkammer: „E. D. geruhen sich zu erinnern, was maßen von alter Zeit her dem Fürstl. Hofgericht unter dem Namen eines Untertrunks bei jedesmaliger Session 12 Imi Weins bei der Kellerei Tübingen gereicht, auch damit ununterbrochen continuirt worden, bis vor einiger Zeit wegen ermangelten guten Trunks bei ermelter Kellerei Tübingen solches anstehen geblieben und dato ein Rest von vier Eimern zurück ist, welches zwar der Keller aber mit lauter schlechtem sauren Wein abzuführen erbietig ist. Wenn nun aber gedachte Untertrunksreichung ein Geringes austrägt, und dero Hofgericht doch auch mit etwas Gutem versehen sein möchte, also gelangt die Bitte, allhier auf einen guten Trunk sowohl den Rückstand von vier Eimern als auch pro futuro die jedesmaligen 12 Imi aus der Fürstl. Cammer zu assigniren". Welchen Erfolg die Eingabe hatte, ist nicht zu finden. St.F.A.

Es fanden denn auch von jeher Gastereien und Trinkgelage beim Hofgericht statt, welche auf dem Rathaus intra subsellia consistorii abgehalten wurden. Nikodemus Frischlin, der bei einer solchen Gelegenheit mit adligen Assessoren in Streit geriet, erzählt hievon in seinem Bericht an den Herzog vom 9. Juni 1580. Siehe David Friedrich Strauß, Nikodemus Frischlin S. 180 ff.

3) So bittet der Lic. Gerhard Maybusch, Landschaftskonsulent, extraordinarie voziert auf die Gelehrtenbank, am 14. März 1683, um die gewöhnliche Rekognition, da bekannt sei, daß die ordinarien in recompensationem laborum und defungierenden Amts halber mit einem Salario von zwei Eimer Wein und zehn Scheffel Dinkel benefiziert werden. Dies wurde bewilligt jedoch künftig zu keiner Konsequenz. — Professor Dr. Joh. Conrad Kapff, seit 1656 Hofgerichtsassessor, bittet um die übliche Zulage von zwei Eimer Wein und zehn Scheffel Dinkel, „wegen Begreifung (Abfassung) der Relationen in den vom Hofgericht zu schriftlichem Zuverhandeln verabschiedeten Sachen". Auch er wurde eingewiesen. Es finden sich noch weitere derartig begründete Gesuche.

Die Festsetzung der Besoldung in Gestalt einer Weinlieferung hatte nun aber für die Empfänger die mißliche Folge, daß die einzelnen Jahresbezüge ungleichen Wert hatten. Es gab gute und schlechte Jahrgänge, was sich besonders bei dem Tübinger Wein unliebsam geltend machte. Manche gelehrte Assessoren suchten sich dadurch zu helfen, daß sie ihre Bezüge für mehrere Jahre zusammen kommen ließen, um den Rückstand im guten Jahrgang erheben zu können. Dabei gerieten sie gelegentlich mit dem Keller in Konflikt, der auch seinen minderen Jahrgang anbringen wollte. Auch wurde mehrfach einzelnen Assessoren bewilligt, ihren Besoldungswein aus Kellereien des Unterlands, die in besserer Weingegend gelegen waren, zu beziehen, sogar aus der Kastkellerei, die am besten versehen war[4]).

Wohl war es — mit Ausnahmen — üblich, die Besoldungszulage nur an die ordentlichen Assessoren der Gelehrtenbank zu verleihen, aber die Zahl war nicht immer fest begrenzt. In der ersten Regierungszeit des Herzogs Carl Alexander wurde die Zahl der Ämter beschränkt. Dies traf auch das Hofgericht. Das Reskript vom 15. April 1735 spricht aus: das Hofgericht sei mit allzuvielen Assessoribus übersetzt, daß nicht nur die Expedition und die Geschäfte verhindert, sondern auch die Haltung des Hofgerichts der Rentkammer wegen der Kosten zu beschwerlich fallen wolle; es werde resolviert, den numerum auf 13 nach der Hofgerichtsordnung herunter zu setzen. Neben dem Hofrichter (v. Gaisberg) — so wird verfügt — haben zu verbleiben: die drei Assessoren von Schmidberg, von Göllnitz und von Pflug auf der Adligenbank; die sechs Assessoren Reg.-Rat Hellwer, Prof. Bardili, Vogt Georgii, Prof. Hiller, Reg.-Rat Dann und Landschaftssekretarius Stockmajer auf der Gelehrtenbank; die

4) Der berühmte Rechtslehrer Wolfgang Adam Lauterbach, dem bei seiner Ernennung zum Hofgerichtsassessor am 9. März 1666 ein Fuder Wein (vermutlich einschließlich der Bezüge seines Amtes am Coll. Jll.) zugewiesen worden war, durfte den Wein aus der Kellerei Brackenheim beziehen. Auch finden sich Eingaben von ihm, in denen er um die Lieferung des rückständigen Weines aus gutem Jahrgang bittet. Es wurde ihm auch 1677 ein Rückstand von acht Eimern aus diesjährigem Gewächs in Güglingen angewiesen. — Sein Lieblingsschüler Joh. Jakob Kurz, später Geh.-Rat und bekannt als das juristische Oraculum seiner Zeit, mußte in einer Eingabe anzeigen, der Keller in Brackenheim wolle ihm einen Eimer vom Jahrgang 68 und einen von 69 geben, der von 68 sei aber schlecht gewesen. — Dem Prof. Joh. David Mögling wurde sein Besoldungswein 1687 bei der Kastkellerei an einem „guten Trunkh", bei späterer Wiederholung des Gesuchs „an altem Trunkh" assigniert. — So noch mehrfache Beispiele. Übrigens erklärt sich der nach unsern Begriffen hohe Weinverbrauch zum Teil dadurch, daß Professoren in Tübingen Studenten als Kostgänger aufzunehmen pflegten, denen sie den Tagesbedarf an Wein gegen Bezahlung abgaben.

Bürgermeister der drei Hauptstädte Lic. Wild, Hofmann, Lic. Harpprecht auf der Landschaftsbank. Von den sechs Assessoren der Gelehrtenbank sollen die fünf ersteren neben gewöhnlichen Diäten auch die Besoldung genießen, dem letzten sollen ohne Besoldungsgaudierung allein die Diäten, wenn er dem Hofgericht beiwohnt, verabreicht werden; die übrigen Assessoren auf allen drei Bänken sollen unter Beibehaltung ihres Rangs und Prädikats ihrer Assessorfunktion entlassen sein. Als nach dem Tod des Herzogs Carl Alexander dem Prof. Dr. Harpprecht das primum votum übertragen wurde, erhielt er 1738 ausnahmsweise auch die Zulage angewiesen [5]). Unter Herzog Carl wurde die Besoldungszulage auf vier Assessorenstellen beschränkt. Ob dies in der Folgezeit durchweg eingehalten worden ist, ist nicht ersichtlich; jedenfalls verblieb es in der nächsten Zeit dabei: eine Bitte des Hofrichters v. Pflug um Einweisung eines fünften Assessors wurde mit Dekret vom 13. Mai 1747 abgelehnt. St.F.A.

Wenn die adligen Assessoren auch an der Besoldungszulage keinen Teil hatten, so hatten sie dafür entweder ihren reichlicheren Ratsgehalt oder die Bezüge aus ihren Obervogteien, die um so ausgiebiger waren, je mehr Obervogteien dem einzelnen übertragen waren. Nach Einzug der Obervogteien verblieben ihnen die Gehälter des Hauptamts. Auch hatten sie erhöhte Sitzgelder [6]). Am wenigsten bevorzugt waren die Assessoren der Landschaftsbank. Sie bezogen nur das Sitzgeld [7]). Doch

5) Der Geh.-Rat berichtete, daß bisher jedesmal der primus votans die einem Assessor bestimmte Besoldung von zehn Sch. und zwei E. ebenfalls genossen, letztmals der verst. Dr. Graß (gest. 25. Juli 1731); von da ab finde sich nichts mehr in der Rechnung; der Geh.-Rat befürworte die Verabreichung, wiewohl 1735 verfügt worden sei, daß die Zulage nur noch an fünf Assessoren abgegeben werden soll. Dies wurde genehmigt am 5. Juli 1738. St.F.A.

6) Dazu erhielten sie über die Dauer der Sitzung Heu und Futter für zwei Pferde für sich und für den Diener. Schon Herzog Ulrich hatte verfügt, daß jeder vom Adel mit zwei Pferden zu beschreiben sei, und daß das Futter für die Pferde verabreicht werden soll.

7) Das Sitzgeld betrug in der Zeit vor 1739 für den Hofrichter 3 fl, für den adligen Assessor 2 fl, für den Assessor der Gelehrten- und Landschaftsbank 1 fl 30 für auswärtige, 1 fl für eingesessene (in Tübingen wohnhafte). Der Assessor Primarius hatte damals noch keinen Vorzug. Auf eine Eingabe vom Sept. 1739 um Erhöhung des Sitzgeldes wurden die folgenden Sätze für die Zukunft festgelegt:

Hofrichter: 6 fl

Adliger Assessor: 4 fl

Ausgesessener (d. h. außerhalb Tübingens wohnender) Assessor auf der Gelehrten- und Landschaftsbank: 3 fl

Zu Tübingen wohnender Assessor: 2 fl

Der primus votans, auch wenn er in Tübingen wohnt: 3 fl

Diese Sätze wurden erst wieder um das Jahr 1795 erhöht.

hatten sie ihr Einkommen als Bürgermeister, auch waren sie als Mitglieder des Engeren Ausschusses wohl bedacht.

Diese Verhältnisse des Hofgerichts, insbesondere seine Zusammensetzung in drei Bänken, blieben bestehen bis zu seiner Auflösung im Jahr 1805, wenn auch die Abscheidung der einzelnen Bänke sich mehr und mehr verflachte. Insbesondere wurden auch die Mitglieder der Adelsbank, denen in früheren Jahrhunderten die wissenschaftliche Durchbildung manchfach mangelte, Rechtskundige, die das Universitätsstudium hinter sich hatten.

VI. Die Rechtsprechung des Hofgerichts.

Die Fortbildung des Rechts, insbesondere des materiellen Rechts, lag in den Jahrhunderten, in denen das Hofgericht in Blüte stand, nicht allein beim Hofgericht als dem höchsten Landesgericht, sondern ganz besonders bei der Universität, deren juristische Fakultät durch die Erteilung der Konsilien an der Rechtsprechung praktisch beteiligt war. Das Hofgericht holte keine Konsilien ein. Seinen Urteilen gab es weder Tatbestand noch Entscheidungsgründe bei. Es war darum wertlos, die Entscheidungen zu veröffentlichen, und so gab es denn keine für die Kenntnis der hofgerichtlichen Rechtsprechung irgendwie wertvolle Sammlung der Entscheidungen, wie wir eine solche in den gesammelten Konsilien haben [1]).

Beim mündlichen Verfahren vor dem Hofgericht wurde sofort nach der Verhandlung die Beratung vorgenommen und hier mußten die einzelnen Vota, vor allen vom Primus Votans, tatsächlich und rechtlich begründet werden [2]); es scheint auch, wie die noch vorhandenen Proto-

1) Das Buch des Regierungs- und Hofgerichtssekretärs Lic. Georg Heinrich Häberlin: „Urtheile, Bescheide, Arbitramente und Vergliche, so von dem Hochfürstl. Württemberg. Hofgericht zu Tübingen von Anno 1672 biß 1718 eröffnet und bestätiget worden, Stuttgart anno MDCCXX“ war, wie der Autor sagt, nur bestimmt, „den Gerichts-Stylus und wie ein Urtheil, Bescheid oder Verglich zierlich und deutlich abzufassen, zu ersehen“, es enthielt sich jedes Eingehens auf den sachlichen Inhalt des einzelnen Rechtsstreits.

2) Einen Einblick in den Gang der üblichen Beratung gewähren nachstehende Äußerungen Beteiligter aus verschiedenen Zeiten: Anton Winter, Hofgerichtsassessor im Anfang des 17. Jahrhunderts, beschreibt in seinem Buch: „Assessor“ (das auf der Landesbibliothek befindliche Exemplar, welches — nebenbei bemerkt — dem Dr. Bansovius gewidmet ist, trägt die Jahreszahl 1625) das Verfahren bei der Abstimmung: entweder werde sofort nach der Verhandlung beraten — vota expediunt ex tempore et oretenus — oder, wie beim schriftlichen Verfahren, durch schriftlichen Vortrag — recitant ex intervallo et de scripto. Er hebt besonders rühmend hervor, daß beim Hofgericht die erstere Art üblich sei: „notavi, quibusdam impossibilem videri et valde peri-

kolle ausweisen, üblich gewesen zu sein, die einzelnen Vota und deren Inhalt ins Sitzungsprotokoll aufzunehmen, aber es ist klar, daß eine völlig genaue und vollständige Wiedergabe der Gründe der Entscheidung in dieser Niederschrift des Sekretärs nicht gegeben sein konnte. Keinenfalls konnte die Feststellung im Protokoll einen Ersatz für schriftliche Entscheidungsgründe bilden.

Eher war dies der Fall bei den Relationen, welche bei der Beratung der zum schriftlichen Verfahren verwiesenen Fälle das zum Referenten bestellte Gerichtsmitglied vortrug. Allein der Referent konnte überstimmt werden, dann war die Relation nicht zur Grundlage der Entscheidung geworden. Die Relationen sollten zu den Akten gebracht werden. Offenbar geschah das nicht immer. Eine Sammlung der Relationen ist nicht vorhanden[3]). Sie hätte vermutlich keinen geringeren Wert gehabt, als

culosam extemporaneam definitivarum vel graviorum interlocutionum maturationem, at certe ea dexteritate praestatur apud nos in hoc ducatu, ut mirum et incredibile videri posset nisi ei, qui quotidianus ejus praeclarae operae est spectator (p. II Cap. 9, S. 428)". Dabei bemerkt er über den bei der Beratung zu Tag tretenden besonderen Einfluß des Primus Votans: es komme vor, daß dem ersten Votanten gegenüber abweichende Ansichten geltend gemacht werden, und er hebt es als dessen besondere Pflicht hervor, daß er solche nicht ärgerlich zurückweisen darf.

Schöpff gibt in seinem 1748 erschienenen (oben mehrfach zitierten) Buch: Processus Appellationis gleicherweise eine Darstellung des Hergangs bei der Abstimmung: Dominus Judex Dicasterialis (der Hofrichter) unum Assessorem post alterum ad votandum vocat; in quem finem, ut eo expeditius omnia procedant, Assessores sua protocolla privata scribunt et momenta causae notare solent et debent. Dazu bemerkt er, daß in schwierigen Fällen die Abstimmung oftmals wiederholt werden müsse: interdum tamen, si causa gravis, diffusa et dubia et Assessores nonnulli sententias ex justa ratione mutant et discordes sint, bina vel trina vice vota rogari possunt et debent, donec certitudo adsit.

Johann Conrad Hellwer, Hofgerichtsassessor, (s. oben) hat am 8. Januar 1708 ein Gutachten über mögliche Abkürzung der Prozesse erstattet, wobei er bei Erörterung der Frage, ob nicht zwei Sachen auf einen Tag vertagt werden können, sich über die notwendige Kürze des Votums dahin äußert: das primum votum soll nicht beschränkt sein, aber die vota subsequentia sollen nicht Alles wiederholen, was tatsächlich vorgetragen ist, sondern wer einverstanden ist, soll sich mit zwei Worten begnügen; wenn er noch weitere Gründe beifügen will, soll er nur diese anführen; wenn er ganz dissentirt, dann soll er die Erlaubnis zu weitläufigem Expliciren haben. Aber — wird beigefügt — dies gehe gegen die Gewohnheiten Einzelner, die sich nicht kurz fassen können.

3) Das 1821 erschienene Buch: „Merkwürdige Civilrechtssprüche" von Johann Friedrich Melchior Kapff enthält u. a. einige Entscheidungen des Hofgerichts mit rechtlicher Begründung, welche der Verfasser aus den ihm zur Verfügung gestellten Relationen, die sein Oheim, der Staatsrat Kapff, Direktor des K. Obertribunals zu Tübingen und frühere Primus Votans beim Hofgericht, aus seiner Hofgerichtstätigkeit zurückbehalten hatte, entnommen hat.

die Sammlung der Konsilien; waren doch die Relationen zumeist von denselben Männern bearbeitet, welche als Professoren die Konsilien der juristischen Fakultät abfaßten[4]).

Soweit Protokolle und Relationen überhaupt bei den Akten des Hofgerichts verblieben sind, sind sie zum größten Teil zu Grund gegangen, sie sind verbrannt beim Kanzleibrand von 1683 und späterhin offenbar mit der Aktenausscheidung vernichtet worden[5]). So haben wir abgesehen davon, daß die dem Hofgericht angehörigen Professoren, wie Bocer u. a., in ihren Schriften Präjudizien des Hofgerichts anführen, nur geringe Kenntnis von der Rechtsprechung des Hofgerichts in materieller Hinsicht.

VII. Der Geschäftsgang beim Hofgericht.

Das Verfahren vor dem Hofgericht richtete sich durchaus nach den Vorschriften der Hofgerichtsordnung, bezw. des Landrechts. Wohl wurden

4) Winter fügt seiner erwähnten Schrift drei Beispiele von Relationen bei, wie sie zu seiner Zeit gefertigt wurden. Sie sind, wie bemerkt werden mag, überaus (wohl unnötig) eingehend alle einzelnen Rechtsfragen des Falles in formeller und materieller Hinsicht erörternd durchgeführt. (S. a. a. O. S. 431 ff.).

Schöpff sagt bezüglich der Relationen: als Referent werde ein Mitglied der Gelehrtenbank bestellt, in besonders gearteten Fällen (si causa finium praediorum, rationum, similiumve decidenda, Grenzstreitigkeiten, Gefälle und dgl.) werde als Correferent einer aus der Landschaftsbank aufgestellt, von dem man annehmen durfte, daß er mit den betreffenden Rechtsverhältnissen vertraut war.

Der Referent wurde aufgestellt, nachdem das schriftliche Verfahren mit dem Wechsel der Schriftsätze zu Ende geführt worden war. Er referierte, wie Schöpff darlegt, in pleno Consessu Dicasteriali ex Actis relationem suam proponit, suumque votum addit, et correferens, si constitutus, secundo loco votum dicit, postea autem reliqui Assessores.

Schöpff, der die vorbezeichneten Beispiele Winters erwähnt, bemerkt: Besold in Consilien 227 nnd 230 und Mauritius Cons. Chil. et Tub. 28 hätten noch drei weitere Relationen angeführt.

5) Im St.F.A. sind noch vorhanden Hofgerichtsprotokolle aus den Jahren 1565, 1566, 1567, dann wieder sieben Hefte solcher von 1634 und endlich von 1692, auch ein umfangreicher Protokollband von der Hand des Hofgerichtssekretärs Arminius Rüttel geschrieben. Sie geben den Gang der Verhandlung wieder in Rubriken:

Legitimatio (der erschienenen Prokuratoren usw.);
Factum (kurzer Vortrag des Streitstands durch die Advokaten);
Formalien der Berufung;
Praelecta acta (Verlesung der Akten 1. Instanz durch den Hofgerichtssekretär);
Iniquitates-aequitates (Beschwerdepunkte und Entgegnung);
Vota der Richter in gedrängter Darstellung.

Rüttels Protokolle sind mit Ausnahme der Überschriften offenbar während der Verhandlung niedergeschrieben, jedoch mit einer Handschrift, welche nur ein ganz geübtes Auge zu entziffern vermag.

auch die Kammergerichtsordnungen und die Gerichtspraxis des Kammergerichts beachtet, aber maßgebend blieb immer die Vorschrift der Hofgerichtsordnung. So nimmt in den prozeßwissenschaftlichen Schriften die Feststellung von Abweichungen des für Württemberg geltenden Rechts vom Reichsrecht einen breiten Raum ein. Besonders — und zwar überflüssig — peinlich wurden die Formvorschriften der Hofgerichtsordnung, namentlich soweit die Legitimation der Parteien und ihrer Vertreter, sowie die Formalien der Appellation in Betracht kommen, beachtet[1]). Ein Hemmnis für die rasche Abwicklung der Prozesse war die Unständigkeit des Hofgerichts, was sich schon bei der Einleitung des Appellationsprozesses geltend machte. Wenn, was die Regel war, die Akten der ersten Instanz beim Hofgerichtssekretär auf der Kanzlei zu Stuttgart eingekommen waren, solange das Hofgericht vertagt war, so konnte der Verhandlungstermin erst auf die nächste Einberufung des Hofgerichts oder wenn dessen Tagesordnung schon erschöpft war, auf die übernächste festgesetzt werden. Auch wenn Beweis einzuziehen und darum die erste Verhandlung zu vertagen war, konnte der zweite Termin wiederum meist erst in der nächstfolgenden Session Platz finden. Hätten regelmäßig vier Sitzungen des Hofgerichts im Jahr stattgehabt, so wäre der Geschäftsgang glatt abgewickelt worden. Allein, wie oben gezeigt, war dies fast niemals der Fall; es war schon viel, wenn zwei Sessionen im Jahr abgehalten wurden. Es war der leidige Geldpunkt, der hier eine Rolle spielte. Die Hofgerichtssitzung kostete Geld, das die Rentkammer nicht immer zur Verfügung hatte, wie die mancherlei Monitorien um Vorschuß für die bevorstehende Sitzung ersichtlich machen. St.F.A. War einmal eine Streitsache zur Verhandlung vertagt, dann ging die Erledigung des Prozesses, falls kein Beweiseinzug nötig war und nicht schriftliches Verfahren angeordnet wurde, sehr rasch von statten. Der ganze Appellationsprozeß wurde bis zur Urteilsverkündung an e i n e m Tag zu Ende geführt, trotz der umständlichen Feierlichkeit, mit der sich die Verhandlung abspielte[2]).

---

1) Die Appellation wurde beim ersten Richter (judex a quo) eingelegt innerhalb 10 Tagen; dann mußten innerhalb 30 Tagen die Akten vom Gericht erbeten werden, was zur Vermeidung von Verzögerungen mit der Formel, es werde instanter instantius instantissime gebeten, geschah, und dann waren in weiteren 20 Tagen die Akten mit dem Begleitvermerk des Richters (cum apostolis reverentialibus) dem Hofgerichtssekretär einzusenden. Bezeichnend ist, wie diffizil man z. B. war in der Nachprüfung der formrichtig gestellten Bitte um die Akten. Schöpff widmet dem längere Ausführungen, wobei er eine Reihe Zitate anzieht über Auslassungen von Schriftstellern über diesen doch wirklich unwichtigen Punkt.

2) Häberlin gibt als Zugabe zu seiner Sammlung zunächst ein Schema über den

Sobald das Gericht den Verhandlungssaal betreten hat, voran der Hofrichter oder sein Vertreter, dann die Assessoren der Adligenbank, hierauf die Gelehrtenbank und nach ihnen die Landschaftsbank, angetan mit schwarzem Mantel, den Degen abgelegt[3]), werden die Türen geöffnet und es kündet der Pedell den Advokaten und Parteien an, sofort oder auf ein Zeichen der Glocke einzutreten und öffentlich zu verhandeln. Sodann verliest der Secretarius die Namen der vorbeschiedenen Parteien und darauf folgt die Anrede der Advokaten[4]) und die Legitimation beider Parteien. Ist diese in Ordnung, so führt der Advokat des Appellanten Streitsache und Faktum an und weist sich über die Förmlichkeiten der Appellation aus, der Advokat des Appellaten gibt seinerseits eine Darstellung des Sachverhalts und hat nun Gelegenheit, etwaige Einwendungen gegen die Wahrung der Formalien der Appellation vorzubringen[5]). Ergab sich, daß die Einwendungen begründet waren, so wurde die Appellation zurückgewiesen; es wurde erkannt, daß die Sache „nicht an das Hofgericht erwachsen und nicht angenommen" sei; dabei wurde der Appellant regulariter um 10 fl gestraft und verurteilt, dem Appellaten seine

---

Gang einer Verhandlung, sodann zwei Fälle, wie sie vor dem Hofgericht durchverhandelt wurden, um daran den modus procedendi et petendi coram Dicasterio Württembergico deutlich aufzuzeigen. — Auch Schöpff gibt eine Darstellung des Ganges der Verhandlung vor dem Hofgericht. Da es sich bei beiden Schriftstellern nur darum handelt, das Verfahren vor dem Hofgericht darzustellen, bei Häberlin mehr die äußere Form, den üblichen Geschäftsstil, bei Schöpff die Regeln des gesetzlich geordneten Prozesses, so gehen sie auf den materiellen Inhalt des Verhandelten nicht näher ein; Häberlin führt zwar in seinen Beispielen das von den Advokaten Vorgetragene, Faktum und Rechtsausführung, an, beschränkt sich aber darauf, hinsichtlich der Beratung zu sagen: sequitur deliberatio Dicasterialis et vota Dominorum Assessorum, ohne deren Inhalt anzuführen.

3) Winter spricht noch nicht von einer bestimmten Tracht, er sagt nur: vestitus debet esse decens et honestus pro nobilitate et conditione personae. Dagegen besagt ein Bericht des Hofrichters von Pflug vom 5. Febr. 1749: es sei beim Hofgericht üblich, den Degen abzulegen und den schwarzen Mantel anzuziehen: er bitte ihnen dies zu erlassen, weil der Mantel beim Schreiben hinderlich sei; nur Advokaten, Parteien und der Hofgerichtspedell mögen den Mantel behalten. Die Tracht scheint demnach nicht beliebt gewesen zu sein.

4) Die übliche Anrede war nach Schöpff und Häberlin: „Ihrer Hoffürstl. Durchlaucht Herrn Hertzogs zu Würtemberg und Teckh, unseres allerseits Gnädigsten Fürsten und Herrns zu diesem hochpreislichen Hofgericht Hochwohlverordnete, Hochvortrefflich-Hochansehnliche Herrn Hofrichter, Räte und Assessores, Gnädig-Hochgebietend, Hochgeneigt, Hochgeehrteste Herrn Herrn!"

5) Es scheint, daß die Advokaten oftmals unnötige Einwendungen in dieser Hinsicht vorbrachten. Ein Dekret des Hofgerichts vom 25. Sept. 1758 gibt den Advokaten die Mahnung, Exzeptionen gegen die Einhaltung der Formalien der Appellation nur vorzubringen, wenn sie mit sattem Grund voraussehen, daß sie damit hinauslangen.

Auslagen, die meist auf 5 fl festgesetzt wurden, zu ersetzen[6]). Hier war es eine Eigentümlichkeit, die sich durch Übung eingebürgert hatte, daß unter den Einwendungen, die gegen die Zulässigkeit der Appellation vorgebracht werden konnten, auch die Rüge zugelassen war, daß die Appellation grundlos frivol — wie der Ausdruck lautete: „temere" — erhoben sei. Von dieser Einwendung wurde offenbar weitgehend Gebrauch gemacht; zu ihrer Begründung mußte aber regelmäßig auf den Streitfall eingegangen werden, was häufig zu Wiederholungen Anlaß gab; denn wenn die Einwendung nicht durchdrang, mußte in der Hauptsache doch wieder auf den Streitstand zurückgegriffen werden[7]). Hatte der Appellat keine Einwendungen gegen die Zulassung der Appellation erhoben oder hatte das Hofgericht den Bescheid (devolutorium) verkündet, daß die Sache „an das Hofgericht erwachsen und anzunehmen sei, und daß die Parteien in Sachen ferner procediren" sollen, so mußte der Advokat des Appellanten um Prälektion (Verlesung) der Akten erster Instanz bitten; die gleiche Bitte stellte der Advokat des Appellaten. Darauf verlas der Hofgerichtssekretarius diese Akten, soweit es zum Verständnis des Falles erforderlich war, auch die beiderseitigen Anwälte die Verlesung verlangten. Nun sprachen die Advokaten ihren Dank aus „für die in Gnaden erlaubte Verlesung der Akten" (dies forderte der Stylus curiae) und jetzt folgte die Darlegung der iniquitates sententiae a qua (Beschwerdepunkte) durch den Advokaten des Appellanten und sofort diejenige der aequitates durch den gegnerischen Advokaten. Diese

---

6) Man sah es als eine strafwürdige Mißachtung des Ansehens des Gerichts an, wenn dieses durch unzulängliche Appellation vergeblich in Anspruch genommen wurde. Schon Arminius Rüttel hatte auf dem Umschlag seines Protokollbands den Sinnspruch angebracht:

Qui temere respondet incommodo afficitur
Jdeo sume tempus ad deliberandum.

Übrigens fiel das Strafgeld nicht dem Hofgericht, sondern der herzoglichen Kasse zu. Daneben findet sich im Reskript vom 23. Sept. 1698 die Anordnung, daß bestimmte angefallene Strafen zum Kauf von Büchern für das Hofgericht verwendet werden sollen, worüber der Sekretär Rechnung zu führen habe.

7) Schon mit Dekret vom 2. Mai 1616 hatte das Hofgericht sich gegen das weitläufige Exzipieren in puncto temeritatis gewandt, weil die Advokaten vielmals das Hofgericht vergeblich aufhalten, indem sie in puncto temeritatis contra formalia Appellationis allzuweitläufig exzipieren, da sie voraus sehen, daß sie nichts ihrer Partei Dienliches damit richten werden.

Ebenso sprach sich ein Dekret vom 4. Mai 1718 aus, und ein Dekret vom 25. September 1758 sagte, die Advokaten sollen die unnötigen deductiones temeritatum unterlassen, welche zuweilen mehr die aequitates sententiae a qua (zutreffende Gründe für das angefochtene Urteil) aufführen, aus denen doch nicht ohne weiteres hervorgehe, daß die Appellation frivol erhoben sei.

iniquitates und aequitates in geordneter Form vorzubringen, darin bestand die Kunst des Advokaten. Gleichzeitig mit den iniquitates konnten auch die nullitates sententiae a qua vorgetragen werden[8]). War der Appellant mit seinem Vortrag zu Ende, so folgte sein Antrag; in gleicher Weise stellte der Advokat des Appellaten seinen Gegenantrag am Schluß seiner Deduktion[9]). Nach Replik und Duplik, zu denen nur ausnahmsweise noch trippliziert und quadruplizirt werden durfte, schloß die Verhandlung, und das Gericht schritt zur nicht öffentlichen Beratung (clausis januis et in absentia partium Advocatorum et Auditorum, wie Schöpff bemerkt). Das beschlossene Urteil wurde sofort in öffentlicher Sitzung verkündet, und zwar mittelst Verlesung durch den Hofgerichtssekretär, worauf der obsiegende Teil dem Stylus curiae entsprechend „vor die publicirte gerechteste Sentenz den unterthänig-gehorsamsten Dank" ausspricht, um beglaubigte Abschrift des Urteils bittet und „sich samt dem patrono causae zu Ihro Gnaden, Excellentien, Herrlichkeiten und Großgunsten fernerer gnädiger und hoher Propension empfiehlt".

Lag der Fall so, daß der Appellant weiteren Beweis anzutreten für erforderlich hielt, so trug er nach kurzer Darstellung des Sachverhalts noch vor der Verlesung der Akten auf Beweis an. Die Akten wurden sodann „statt der Klage und Kriegesbefestigung (litis contestatio, die

8) Da nicht allein Formfehler im Verfahren beim ersten Gericht, sondern schon jede greifbare Gesetzesverletzung die Nullität begründen konnten, so war der Unterschied der iniquitates und nullitates ein fließender; letztere führten auch nicht zur Zurückverweisung der Sache an das erste Gericht, sondern wie die Feststellung der iniquitates zu einer das angefochtene Urteil abändernden Entscheidung, soweit eine solche sich als begründet erwies; das nichtige Urteil wurde aufgehoben und sofort — ohne Zurückverweisung — in der Sache neu erkannt (reformiert).

9) Die Formel des Antrags lautete: „Solchem allem nach gelanget an Euer Gnaden, Excellentien, Herrlichkeiten und Großgunsten des Appellanten Unterthänig gehorsamstes Bitten mit Urtheil und Recht zu erkennen und zu sprechen, daß von dem Richter voriger Instanz mit ausgesprochener Urthel übel (bei Nullitäten: nichtiglich und übel) geurthelt, wohl davon appellirt und in der Hauptsache" — folgt der nach dem Streitfall sich richtende Antrag —. „Hierüber und wie sonsten pro re nata vel facti qualitate de Jure vel consuetudine noch förm- dien- und heilsamlicher hätte gebetten werden sollen, können oder mögen, nobile perillustris Domini Judicis officium pro juris atque justitiae largissima administratione omni meliore modo in Unterthänigkeit implorirend". (Mit letzterem Zusatz sollte dem Gericht ins Ermessen gestellt werden, den etwa nicht richtig gestellten Antrag des Appellanten zu berichtigen). — Der Antrag des Appellaten hatte die Formel: „daß wohl geurteilt, übel davon appelliret", (oder: „daß weder nichtig noch übel, sondern wohl geurteilt") und in der Hauptsache usw.

Die gleiche Formel erhielt das Urteil, je nachdem Appellant oder Appellat obsiegte.

der Beweisanordnung vorausgehen mußte) vor verlesen angenommen", d. h. die Aktenverlesung wurde aufgeschoben bis zu dem auf die Beweisaufnahme folgenden Termin. Der Appellat konnte seinerseits Beweis oder Gegenbeweis antreten, er konnte auch der Beweisaufnahme widersprechen. Das Gericht entschied durch ein Interlokutorium und bestimmte in diesem die Frist, — meist von 6 Wochen, wenn möglich auch bis zu einem noch in die laufende Sitzungsperiode fallenden Termin — innerhalb deren die Beweisaufnahme erledigt sein mußte. Die Aufnahme des Beweises, insbesondere des etwaigen Zeugenbeweises, sowie des Beweises durch beizuschaffende Urkunden, wurde einem Kommissar übertragen, den das Gericht auf Vorschlag der Parteien konfirmirte oder, falls letztere sich nicht auf eine bestimmte Person einigten, von sich aus ernannte [10]). Der Kommissar erhielt die von den Parteien vorzulegenden Artikel und Fragestücke zum Zeugenverhör ausgefolgt in der Weise, daß er die Antworten der Zeugen in diese eintragen konnte. Das aufgenommene Protokoll, den rotulus testium, sandte der Kommissar mit seiner Unterschrift versehen dem Gericht ein. Im folgenden Termin wurden dann die Akten nebst dem rotulus testium verlesen; es folgten die Vorträge der Parteien, worauf nach Schluß der Verhandlung das Urteil beschlossen und sofort verkündet wurde. Hielt das Gericht dafür, daß ein Parteieid als Ergänzungseid oder zugeschobener Eid zu schwören sei, so wurde dies

10) Der Gerichtsbescheid (interlocutorium), welcher den Beweiseinzug zuließ, hatte die gewöhnliche Formel: „In abgelesener Appellationssache — — seynd vorderst die acta appellationis an statt der Appellations-Klage und Litiscontestation vor verlesen angenommen, darauf ist in puncto gebetener Beweisung der Bescheid, was beede Partheien zu Erläuterung der Sache und Vorstand ihres Rechtens beweisen und darthun wollen, ein solches auf unterschiedliche Artikel und Fragestücke der Ordnung gemäß innerhalb Monatsfrist (sechs Wochen oder: noch dieses fürwährende Hofgericht, so ihnen hiemit pro termino angesetzet wird) gehöret werden, auch der vorgeschlagene Commissarius — — hiemit confirmirt seyn soll".

Als Kommissar konnte eine beliebige Vertrauensperson, ein am Prozeß unbeteiligter Kanzlei- oder Hofgerichtsadvokat, bei auswärts wohnenden Zeugen auch etwa der Stadtschreiber des betreffenden Orts oder ein Mitglied des dortigen Gerichts bestellt werden. Auch konnte an außerwürttembergischen Orten der Ortsmagistrat ersucht werden. Da die betreffende Tätigkeit bezahlt wurde, so hatten die bestellten Personen selten Grund, den Auftrag abzulehnen.

Beim gerichtlichen Augenschein (Okularinspektion mit oder ohne Sachverständige) war vorgeschrieben, daß dies durch drei Mitglieder des Hofgerichts, je einer aus jeder Bank, geschehen soll. Da dies zu teuer und zu umständlich wurde, half man sich damit, daß meist ein einfacher Augenschein angeordnet wurde, der einem Gerichtsmitglied oder einem Kommissar übertragen wurde (ocularis inspectio solennis und minus solennis). So schon in dem „verschiedene Mängel beim Hofgericht abstellenden" Reskript vom 23. Sept. 1698.

durch Interlokutorium angeordnet, und es wurde der Eid in einer auf den nächsten oder übernächsten Tag angesetzten Verhandlung abgenommen. Daß dies mit einer gewissen Feierlichkeit vor sich ging, versteht sich von selbst.

Dies war im wesentlichen der Gang des mündlichen Verfahrens. Alle nach der Hofgerichtsordnung möglichen Rechtsbehelfe prozessualer Art hier darzustellen, würde zu weit führen. Es mag nur bemerkt werden, daß das Hofgericht derlei Einwendungen, wenn sie nicht ihrer Natur nach Vertagung erforderten, in ein- und demselben Verhandlungstag abzumachen pflegte. Soweit sonach nicht eine Verzögerung des Verfahrens dadurch bedingt wurde, daß das Hofgericht kein ständiges Gericht war und daß die Sitzungen nicht, wie vorgeschrieben, viermal im Jahr, sondern mit längeren Unterbrechungen stattfanden, läßt sich, wie aus der Häberlin'schen Zusammenstellung sich ergibt, — vielleicht abgesehen von Verzögerung der Beweisaufnahme — nirgends finden, daß die Prozesse beim mündlichen Verfahren übermäßig verschleppt worden wären. Es sind Prozesse verzeichnet, bei denen die erste Verhandlung, Beweisaufnahme und zweite Verhandlung innerhalb einer Session abgemacht wurden. Auffällig nach heutiger Anschauung sind die überaus schwülstigen Anredeformeln an das Gericht, die Danksagung, die für Gerichtshandlungen und namentlich für die Entscheidungen erstattet wurde, u. dergl. All' dies entsprang dem Bestreben, die Achtung vor dem Gericht hochzuhalten: war doch das Hofgericht das höchste (das jüngste) Gericht des Fürstentums, Summum Dicasterium Württembergicum Sereniss. Ducibus Württemb. omni pretioso lapide pretiosius semper habitum. Unseres Fürstenthums das Jüngste und darum nicht das geringste Kleinod desselben, wie die Vorrede zur Hofgerichtsordnung sagt[11]).

Ob der Raschheit der Erledigung auch die Güte und Unanfechtbarkeit des Urteilsspruchs entsprach, läßt sich beim Fehlen der Entscheidungsgründe nicht nachprüfen. Sicherlich lag eine gewisse Versuchung vor, insbesondere für die Mitglieder außerhalb der Gelehrtenbank, die Begründung, die nicht schriftlich auszuführen war, leichter zu nehmen und mehr nach Billigkeitsgefühl zu entscheiden. Es war ja auch, wie der Hofrichter in einem Bericht vom 6. Juni 1752 bemerkt, von jeher der

11) Gegen Ende des 17. Jahrhunderts findet sich für den Hofrichter der Titel „Präsident", auch später „Oberpräsident", für das Gericht die Bezeichnung: „Oberappellationsgericht", so daß das Gericht, wenn es als Gericht erster Instanz (in Remissionssachen) tätig wird, als „Hochfürstl. Württ. Hofgericht", in Appellationssachen als „Hochfürstl. Württ. Hof- und Oberappellationsgericht" angesprochen wird. So in den noch vorhandenen Vollmachtsformularen.

Wunsch der Landschaft, das Hofgericht mit Doktoribus nicht zu überladen, damit nicht bei Abfassung der Urteile „die Absichten mehr auf rigorem juris als aequitates genommen werden“. Auch ist aus der Häberlin'schen Sammlung zu ersehen, daß eine verhältnismäßig erhebliche Zahl von Prozessen durch Vergleich erledigt wurde, wobei bemerkt werden mag, daß der Inhalt des Vergleichs oftmals verwickelte Bestimmungen erhielt, die einer Vollstreckung des Vergleichs hinderlich waren und darauf hinweisen, daß die Vollziehung des Vergleichs als vom guten Willen der Beteiligten abhängig gedacht war. Darum wurde regelmäßig dem Vergleich die Formel angehängt: „massen die Partheyen solchem Allem also nachzukommen und darwider auf keinerley Weise zu handeln an den Gerichtsstab angelobet und Verspruch gethan haben“ [12]).

Wenn hienach das mündliche Verfahren beim Hofgericht im ganzen die rasche Erledigung der Prozesse herbeiführte, so war dies wesentlich anders beim schriftlichen Verfahren.

Das schriftliche Verfahren war vorgeschrieben in Remissionssachen, es sollte stattfinden, wenn der Streit Ausgesessene (extranei) anging, und konnte überhaupt angeordnet werden, „wenn die Sache „tapffer und wichtig“ war (si causa gravis et ardua) sowie wenn der Streit Kommunen betraf. In dem besonderen Fall, daß auf Appellation ein vom Untergericht erlassenes Interlokutorium aufgehoben und reformiert wurde, so daß der Prozeß weiter ging, wurde die Sache nicht an das Untergericht zurückverwiesen, sondern vor dem Hofgericht — dann aber schriftlich — weiter verhandelt.

Wurde schriftliches Verfahren angeordnet („verabschiedet“), so wurde im Bescheid des Gerichts bestimmt, in welchen Terminen die Schriftsätze (libelli) zu wechseln seien, von Monat zu Monat, von sechs zu sechs Wochen u. dgl. Zuerst hatte der Appellant die Appellations- oder Gravatorial-Klage (Libellus Gravaminum), in Remissionssachen der Kläger das Klaglibell beim Hofgerichtssekretär einzureichen, dieser versieht es mit dem Präsentatum und gibt es dem Gegner zur Litiskontestations-Schrift weiter und so fort zu Replik und Duplik. Der Appellant oder der Kläger macht dann den Schluß und bittet nunmehr das Hofgericht, die

12) In der H.G.O. war überdies eine Art Vergleichsverfahren vorgesehen „von gütlicher Unterhandlung zwischen den Partheyen“. Konnten sich die Parteien bei diesem Verfahren nicht einigen, so erließ das Hofgericht ein Urteil „nach bestem Verstand, dem Rechten und der Billigkeit gemäß“. Dieses Urteil lautete dann: „Es ist, nachdem beide Theile diese ganze Sache zu dieses Fürstlichen Hofgerichts gütlichem Ausspruch ausgesetzt, hiemit erkannt usw.“ Das Hofgericht hat in mehrfachen Fällen solche Urteile erlassen.

mündliche Verhandlung, welche dem Schriftwechsel unter allen Umständen zu folgen hatte, anzusetzen. Der etwa nötige Beweisantritt konnte erst nach der Litiskontestation gestellt werden, weil erst durch diese festgestellt wurde, was bestritten blieb. Doch pflegte das Hofgericht, wie eine Reihe von Beispielen aus der Häberlin'schen Sammlung zeigen, mit dem Bescheid, der das schriftliche Verfahren anordnete, auf Antrag zu erklären: es werden auf Bitte die Akten als verlesen angenommen (womit die Litiskontestation ersetzt war) und werde verfügt, daß in Schriften zu verhandeln, und zugleich in eventum der Appellant zum Beweis auf Artikel und Fragestücke zu admittieren sei. Dabei wurde der Kommissarius für den Beweiseinzug konfirmiert und sofort bestimmt, daß der einlangende rotulus testium pro extra judic. publicato anzunehmen sei (als außergerichtlich verkündet gelten soll). Die Parteien hatten dann in ihren Schriften auch über das Beweisergebnis zu verhandeln.

Wurden die Termine für die Einreichung der Schriften pünktlich eingehalten, so konnte auch der schriftliche Prozeß ohne allzugroße Verzögerung zu Ende geführt werden. Dies geschah aber offenbar nicht[13]). Die Schriftsätze der Advokaten, welche ihre Gebühren nach der Seitenzahl berechneten, nahmen mit der Zeit immer größeren Umfang an. Wie die Konsilien der jur. Fakultät den Inhalt fachwissenschaftlicher Ausarbeitungen erhielten, so wetteiferten auch die Advokaten, in ihren Schriftsätzen rechtswissenschaftliche Ausführungen zu geben, für Kleinigkeiten und für bekannte Rechtssätze möglichst viele Zitate herbeizuziehen u. dgl. Der Gegner, der auf alle Darlegungen zu antworten hatte, faßte sich folgeweise auch nicht kürzer. So kam es, daß sie mit den Schriftsätzen zum Termin nicht fertig werden konnten und um Fristverlängerung nachsuchen mußten, die ihnen dann auch vom Gericht, offenbar zu nachsichtig, ge-

13) In wiederholten Dekreten, so vom 23. April 1716, 4. Mai 1718, 28. Mai 1722, 1. Sept. 1736, wird den Advokaten, welche „die Stellung einer Schrift oft ein ganzes Jahr protrahiren", unter Strafandrohung anbefohlen, die gestellten Termine einzuhalten. In einem Dekret vom 3. Mai 1741 werden die Advokaten angewiesen, die „dem facto prämittirende Rubriquen (ein der Sachdarstellung vorangestelltes Inhaltsverzeichnis) entweder ganz wegzulassen oder kurz zu fassen. Auch im Dekret vom 2. Sept. 1743 wurden die Advokaten erinnert, sich bei der Sachdarstellung kurz zu halten. Andererseits mußte aber auch der Vielbeschäftigung der Advokaten Rechnung getragen werden, weshalb mit Dekret vom 26. Mai 1740 eingeräumt wurde, daß die Fristen zur Einreichung der Schriften während der Sitzungsdauer des Hofgerichts nicht laufen. (Da die Dekrete des Hofgerichts nicht allen Hofgerichtsadvokaten regelmäßig zugingen, vielfach aber auch, wie die Resolutionen an die Gerichte, gelesen, beiseite gelegt und vergessen wurden, so führte das Hofgericht die Übung ein, die einzelnen Dekrete in Umlauf zu setzen und von den Advokaten unterschreiben zu lassen, damit diese „sich nicht mit Unwissenheit entschuldigen").

währt wurde [14]). Dazu hatten die Advokaten vielfach die Neigung, die Zahl der zugelassenen Schriftsätze zu vermehren, so in der Triplik noch neue Tatsachen zu bringen, auf welche der Gegner wieder antworten mußte. Daß vielfach die Gewinnsucht mancher Advokaten die Triebfeder für diese ihre Geschäftsgebahrung sein mochte, wird nicht zu leugnen sein, waren sie doch mit ihrem Verdienst auf die Betätigung in den Prozessen angewiesen. Andererseits konnte der Einzelne der übertriebenen Ausdehnung der Schriften nicht ohne Weiteres entgegentreteu. Er mußte doch allen Anführungen des Gegners erwidern, wenn er seiner Partei nichts vergeben wollte. Auch gehen die Ansichten darüber, was wesentlich und was unwesentlich ist, im einzelnen Fall gar häufig auseinander, und es war nicht ohne berechtigten Grund, als einer der Advokaten seiner Unter-

14) Die im Landrecht I Tit. 21 zugelassenen vier Dilationen (Fristerstreckungen) wurden anscheinend gehörig ausgenützt und man darf annehmen, daß die bei der Kanzlei befindliche Hofgerichtsexpedition, welche über die beantragte Dilation zu entscheiden hatte, wohl zu entgegenkommend in der Bewilligung war. Hiegegen wendet sich das Herzogliche General-Reskript vom 21. Okt. 1739, abgedruckt bei Reyscher Gerichtsges. 3. Bd., S. 442, Nr. 337, welchem ein Reskript vom 28. Mai 1727 in gleichem Sinn vorausgegangen war. Beide suchten, letzteres zunächst für die Untergerichte, ersteres auch für das Hofgericht, die eingerissene Übung zu beschränken, vier Dilationen (Fristverlängerungen) ohne weiteres zu gestatten und gaben in dieser Hinsicht bestimmte Vorschriften. Man habe — spricht das Reskript von 1727 aus — wahrnehmen müssen, „daß zu nicht geringer Verzögerung der ohnehin guten Theils aus derer Untergerichten und Advokaten unverantwortlichen Aufzüglichkeiten unsterblich gemachten Civilprozessen die in der Hofgerichtsordnung zugelassenen viele Termine große Veranlassung gegeben". Ebenso sagt das Reskript von 1739: man habe beim Hofgericht mißliebig zu vernehmen gehabt, „was massen die vor solchem Ober-Appellationsgericht anhängige Prozesse unverantwortlicher Dingen aufgehalten und öfters auf geraume Jahre hinausgespielt, besonders aber die in den verabschiedeten Sachen anberaumte Termine fast gar nicht respektirt werden wollen —" — „als haben Wir, um diesem biß daher sich hauptsächlich in dem Schriftl. Prozeß geäusserten Abmangel so viel möglich abzuhalten, resolvirt:" — folgen dann neben ber Ausdehnung des Reskripts von 1727 auf das Hofgericht nähere Bestimmungen, wie weit und unter welchen Umständen Dilationen zugelassen werden, sodann Strafbestimmungen für Verfehlungen und Säumnisse der Parteien und Advokaten wie Prokuratoren, auch Androhung von Nachteilen in Säumnißfällen.

Ein Dekret des Hofgerichts vom 11. Sept. 1761 bemerkt, daß Advokaten noch nach dem Duplizis, wenn gleich darinnen nichts Neues vorgebracht worden, triplizieren, somithin den Gegenteil ad quadruplicandum Anlaß geben. Sie werden erinnert, sich dessen für die Zukunft um so gewisser zu enthalten, als man „in dem widrigen Fall sich gemüßigt sehen würde, die Contravenienten mit einer reellen Andung anzusehen".

Da besonders das Beweisverfahren Anlaß zur Verzögerung gab, so ermahnte ein Dekret des Hofgerichts vom 24. Sept. 1664 die Advokaten, „bei Abfassung der Probatorial- und Defensional-Artikel nichts Unnothwendiges hereinzuziehen und die Zeugen nicht durch dergleichen impertinente Fragen irre zu machen".

schrift beim Umlauf eines zur Kürze mahnenden Dekrets den Vermerk beisetzte: „wir werden wie bisher kurz und deutlich sein, studium brevitatis nach Gestalt der Sache hactenus et in posterum". Immerhin können die Beschwerden über die langen Schriften der Advokaten und die hohen Gebühren für solche nicht grundlos gewesen sein. Denn auch die Landschaft führte darüber Klage, daß die Parteien von den Advokaten durch übermäßige Schriftstellungen überfordert werden, und es gab dies dem Hofgericht Anlaß, mit Dekret vom 9. März 1667 anzuordnen, daß die geforderte Taxe in frontispicio (am Eingang) des Schriftsatzes verzeichnet werde, damit das Hofgericht solche nachprüfen könne.

Wie man sieht, war die Herzogliche Regierung wie auch das Hofgericht bestrebt, dem Übel der Prozeßverschleppung zu steuern. Allein *Reskripte und Dekrete konnten keine genügende Hilfe bringen*[15]. *Es war das ganze System der Rechtsprechung nach den von der damaligen* Wissenschaft bearbeiteten Rechtsgrundsätzen und unter Einhaltung aller förmlichen, kleinlichen Prozeßvorschriften, welche die Advokaten für ihre *Zwecke ausnützen konnten. Dazu kam vor allem die Unständigkeit des* Hofgerichts. So kam es, daß die Verschleppung der Prozesse statt abzunehmen, gegen das Ende des Hofgerichts eher zunahm. Das Gericht *selbst wurde durch die Masse des im einzelnen Fall vorgebrachten Streitstoffs geradezu erdrückt*[16]*, und doch mußte der ganze Stoff bearbeitet* werden. Das Gericht selbst hatte aber beim schriftlichen Verfahren nicht wie dem mündlichen Vortrag gegenüber die Möglichkeit, den Inhalt der Schriftsätze zu beschränken.

---

15) Es ist übrigens nicht zu verkennen, daß den Reskripten durchgreifende Bestimmungen mangelten: so wagt es insbesondere das Reskript vom 21. Okt. 1739 nicht, den Mißbrauch der Vertagungen (Dilationen) ganz abzustellen; es schränkt nur deren Zulässigkeit ein, doch so, daß eine Umgehung der Vorschrift sich leicht ermöglichen ließ.

16) In einem Bericht vom 13. Nov. 1795 bemerkt das Hofgericht (Hofrichter von Taubenheim, Ref. von Normann): Diejenigen Prozesse, welche zu schriftlicher Verhandlung verabschiedet oder an das Hofgericht remittiert worden seien, werden den Räten zur Relation ausgeteilt; gemeiniglich seien dies die wichtigsten, weitläufigsten und beschwerlichsten Fälle, die jahrelange Bearbeitung erfordern; so habe z. B. Prof. Mögling in dem Fall des Wirts Weiß gegen Oberamtmann Lang in Möckmühl 12 Folianten durchzuarbeiten gehabt; auch nehme der Vortrag oft die ganze Session in Anspruch. St.F.A. Dabei war dieser Prozeß, der damals Aufsehen erregte (s. unten), nicht übermäßig verwickelt; der Oberamtmann hatte bei einer von ihm geführten Strafuntersuchung gegen eine Diebesbande den Wirt wegen Hehlerei in Haft gesetzt, und wurde dann von diesem auf Schadensersatz verklagt.

VIII. Rechtsmittel gegen Urteile des Hofgerichts. Revision und Appellation an das Reichskammergericht.

Das Hofgericht wird bezeichnet als das höchste (das jüngste) Gericht des Herzogtums; insofern mit Unrecht, als seine Urteile, wenn der Streitwert 200 fl. überstieg, der Revision unterlagen. Diese war jedoch ursprünglich nicht als Rechtsmittel an das höhere Gericht gedacht, vielmehr als Anrufung des Herzogs, dem es kraft seines Aufsichtsrechts über die Rechtsprechung der herzoglichen Gerichte zustand, unrichtige Urteile zu berichtigen. Der Herzog wurde angerufen im Weg einer Supplikation. So entwickelte sich die Revision, wie sie im Landrecht und in der Hofgerichtsordnung niedergelegt ist. Die Aufsicht über die Justizpflege wurde dem Geheimen Rat (vorm. beständiger Regimentsrat) übertragen und, nachdem im Landtagsabschied vom 23. Dez. 1629 die Absonderung des Oberrats, später Regierungsrats, festgelegt war, fiel die Erledigung der Revision diesem zu. Die Revision sollte lediglich in einer Nachprüfung der Rechtsgrundlage des Hofgerichtsurteils[1]) bestehen; neue Tatsachen durften nicht nachgebracht werden, auch Beweis wurde nicht eingezogen. Die Einlegung der Revision geschah in Form der Supplikation; es mußte

1) Da das Hofgericht keine Entscheidungsgründe gab, so wurde ihm die Revisionsschrift zugestellt, um eine Begründung seiner Enscheidung zu geben. Diese wurde dann gewissermaßen als Rechtfertigungsschrift behandelt. So ist in einem Bericht des Hofgerichts die gelegentliche Bemerkung enthalten: Der Referent, der beim Revisionsprozeß die Schrift pro propugnanda sua sententia abgefaßt habe, sei gestorben und die Schrift nicht aufzufinden, es sei darum ein neuer Kollegialbeschluß nötig. (Bericht vom 7. Juli 1697.)

Es kam auch vor, daß der Referent des Hofgerichts zur Beratung beim Regierungsrat (Oberrat) zugezogen wurde. Einem unter dem Hofrichter von Closen erstatteten Memorial des Hofgerichts, das sich damit befaßte, darzutun, daß die Hofgerichtsassessoren den im Oberrat sitzenden Räten im Rang nicht nachstehen, ist zu entnehmen: „Revision und Supplikation gehet immediate vom Hofgericht an Serenissimum, welcher sie remittirt an Landhofmeister, Kanzler und Räthe oder Oberrath (gemeiniglich an die Oberräthe), welche die revision ex commissione Seren. Ducis haben; ja, es ist das Hofgerichtscollegium in judicio revisorio selbst interessirt, daß solches darinnen primum votum führt, wie zwei aus dem Hofgericht als referens und correferens bei der Revision pflegen zu sitzen und wie gedacht das erste Votum führen, so in csa Dr. Röscher anno etlich und fünfzig, da bei selbiger Revision Dr. Lauterbach als referens und Dr. Bardili, extraordinarius Hofgerichtsassessor, als correferens gewesen". Diese Bemerkung schoß übers Ziel hinaus. Das auf den Bericht ergangene Reskript vom 23. September 1698 berichtigte sie dahin: „daß in judiciis Revisoriis ein oder anderer Hofgerichtsassessor von der Gelehrtenbank zuzuziehen, sei regulariter nicht zugelassen, dagegen in besonders schwierigen Sachen sich vorbehalten, zu besonderer Deliberation im Oberrathscollegio als judicio revisorio durch einen Assessor, der am Urteil mitgewirkt, Bericht und Information einzuziehen, jedoch ohne votum decisorium".

der Kalumnieneid geleistet und ein Einleggeld von 50 fl. oder mehr entrichtet werden, das der herzoglichen Kasse zufiel, wenn die Revision zurückgewiesen wurde. Das Verfahren war schriftlich. Die Revision konnte zurückgewiesen oder das Urteil des Hofgerichts reformiert werden. Es war also die Revision, wie sie sich gestaltet hatte, in der Tat eine neue Instanz, ein Ersatz für die den württembergischen Untertanen versagte Appellation an das Reichskammergericht.

Das Reichskammergericht war reichsrechtlich zuständig für Appellationen gegen die Urteile des württ. Hofgerichts. Nur der Kaiser war berechtigt, diese Zuständigkeit zu beschränken durch die Verleihung sog. Privilegia de non appellando an einzelne Landesterritorien, die unter Umständen teuer erkauft werden mußten. Ein solches Privileg zu erwerben, war das Ziel der zu immer größerer Mächtigkeit gelangenden Landesherrschaften. Württemberg besaß, ehe es zum Kurfürstentum erhoben wurde, kein solches Privileg. Aber schon Herzog Christoph hatte, um die weitere Appellation vom Hofgericht auszuschließen, zu dem Mittel gegriffen, den Württ. Untertanen bei Strafe das Appellieren an das Reichskammergericht zu verbieten. Das Verbot wurde ins erste Landrecht von 1554 aufgenommen und ging auch in die späteren Landrechte über; es war also ein mit den Ständen vereinbartes Gesetz; auch wurde dem Reichskammergericht die betreffende Landrechtsstelle zur Aufnahme und Einverleibung in die Verzeichnisse der privilegierten Stände mitgeteilt, welches dann auch Urkunden darüber ausstellte. Es mag zweifelhaft sein, ob ein solches Verbot sich staatsrechtlich begründen ließ, ob es dem Reichskammergericht gegenüber Gültigkeit hatte und dieses verbunden war, sich daran zu halten und eine gegen das Verbot erhobene Berufung zurückzuweisen. Nach der Stellungnahme, welche sich aus der Entgegennahme der Mitteilung ersehen läßt, scheint das Reichskammergericht keine Bedenken in dieser Richtung gehabt zu haben, um so weniger, als das Landrecht mit der betreffenden Stelle die kaiserliche Konfirmation erhalten hatte. In der Tat hat die Rechtslehre das Verbot einem privilegium de non appellando limitatum (d. h. auf württ. Untertanen beschränkt) gleichgestellt. Nun kamen aber die württ. Untertanen den Ausländern gegenüber in Nachteil, wenn letztere gegen ein im Streit mit dem Württemberger ergangenes Urteil des Hofgerichts appellierten, dieser aber durch das Verbot gebunden war. Man war daher genötigt, für solchen Fall eine Ausnahme vom Verbot[2]) zuzulassen.

2) Streitig war auch, wer in Württemberg vom Verbot ergriffen wurde. So nahm die Universität die Appellation an das Reichskammergericht in Anspruch. Ein Bedenken der fürstl. Kommissäre nach den Visitationen der Universität von 1581 und

Des weiteren half man sich damit, Ausländer, welche an das Hofgericht appellierten, von vornherein zum Verzicht auf weitere Appellation an das Reichskammergericht zu veranlassen. Nun gab es eine größere Anzahl von württembergischen Schriftstellern, welche nachzuweisen suchten, daß das Herzogtum Württemberg schlechthin ein privilegium de non appellando besitze. Unter Herzog Eberhard Ludwig erging sogar das Generalreskript vom 8. Febr. 1730, welches die Behauptung aufstellte, dem Fürstl. Hause stehe ein Privilegium de non appellando illimitatum (ein unbeschränktes Privileg) zu, es sei dies „durch Kaiserliche Belehnung aufs allerkräftigste und bestens bestätigt", und welches demgemäß aussprach: „es werde Landrecht und Hofgerichtsordnung und deren hier einschlagender Passus im Weg der authentischen Auslegung mit Gesetzeskraft dahin erklärt und abgeändert, daß fernerhin den Ausländern, auch allen Offizialen die reservatio appellationis nicht mehr gestattet werde, sondern sie gleich den Inländern zu behandeln seien"[3]). Offenbar war man aber trotzdem seiner Sache nicht sicher; denn man fuhr fort, Ausländern den Verzicht auf weitere Appellation anzusinnen, was auch in den meisten Fällen gelang. Der Zufall[4]) wollte, daß seit 1732 nur ein oder zwei Fälle sich ereigneten, in denen Ausländer vom Hofgericht

---

1586 spricht sich darüber aus, ob die Universität das remedium appellationis habe, worauf die Resolution des Herzogs Ludwig erging, er könne dies privilegium der Universität nicht einräumen. St.F.A.

3) Zu diesen gehört auch Schöpff in seinem Processus appellationis, und es ist lehrreich zu verfolgen und bezeichnend für die Art und Weise der damaligen Rechtswissenschaft, wie er durch alle möglichen Auslegungskünste und durch Häufung von Gründen aus den in der Tat erteilten privilegia de non evocando herauszulesen sucht, daß solche ein privilegium de non appellando in sich begreifen, um ein solches, das eben in Wirklichkeit niemals erteilt worden war, zu finden.

Das Generalreskript ist von dem Frh. von Schütz gezeichnet, der zur Grävenitzschen Zeit zu allem zu haben war.

4) Die folgende Darstellung gründet sich auf ein im St.A. liegendes Gutachten des Geheimen Rats vom 8. August 1799, erstattet über die Frage 1) wie die Sache wegen des Privilegii de non appellando illimitati ehemals behandelt worden, wie weit sie gediehen, 2) wie hoch sich die Kosten in Absicht des diesfalls zu erhaltenden Mandats belaufen. Der Geh. Rat stellt sich hier durchaus auf den Standpunkt, daß das genannte Privileg niemals erteilt worden sei, indem weder die älteren privilegia de non evocando, noch die Urkunde des Kaisers Max vom 20. August 1795, noch auch die Kommunikation der östr. Privilegien aus der Zeit, zu der Württemberg österreichisch war, unstreitig dafür angenommen werden können. Ausdrücklich wird bemerkt, der in der Wissenschaft vertretene und im Reskript von 1730 ausgesprochene Grundsatz sei „als ein seltener Versuch gegen die Gerichtsbarkeit des höchsten Reichsgerichts aufgestellt und durch Scheingründe unterstützt worden, die keine genaue Prüfung aushalten".

weiter an das Reichskammergericht appellieren wollten, und diese gelang es in Güte davon abzubringen. Nun kam in den Jahren 1782 ff. ein Prozeß, der viel Staub aufwirbelte, die sog. Satisfaktionsstrittigkeit der Marie Rosine Kellermännin von Neckargartach, Reichsstadt Heilbronnischen Gebiets als Tochter des † Wirts Weiß auf dem Neuwirtshaus Weinsberger Oberamts gegen den Oberamtmann Lang von Möckmühl. Als hier die Unterlegene Appellation an den Reichshofrat ergriffen hatte, „stiftete man auf herrschaftliche Kosten im Stillen einen Vergleich" (wie es in dem vom Geheimen Rat erstatteten Bericht heißt). Herzog Karl verlangte darauf Vorschläge für Maßregeln gegen derartige Appellationen, worauf der Referent der Regierung, der Regierungsrat Weckherlin, in einer eingehenden Untersuchung über die Geschichte des Privilegs zu dem Ergebnis kam, daß Württemberg ein Privilegium im Sinn des Generalreskripts vom 8. Februar 1730 überhaupt nicht hatte. Die Regierung bezog sich in ihrem Gutachten vom 26. April 1788 auf diese Untersuchung, welche, um sie geheim zu halten, verschlossen im Archiv beigelegt wurde. Ein Auszug wurde vom Geh. Rat dem Herzog Karl vorgelegt, und dieser entschied sich, beim Kaiser ein uneingeschränktes Privileg auszuwirken. Die Verhandlungen in Wien wurden von dem Minister Bühler geführt und ernstlich mit allen nicht immer lauteren Mitteln betrieben bis zum Tod des Kaisers Leopold II. Sie führten nicht zum Ziel und wurden nach dem Tod des Herzogs Karl von seinen Nachfolgern nicht fortgesetzt. Ein Grund hiefür war auch der, daß die Landschaft, deren Zustimmung als zu einer Änderung des Landrechts verlangt wurde, solche nur verklausuliert erteilte, wenn die Rentkammer ausgenommen würde, da die Landschaft in etwaigem Streit mit dieser der Appellation nicht entsagen wollte. Als während der Dauer jener Verhandlungen noch weitere Fälle vorkamen, in denen auswärtige Parteien auf fernere Appellation nicht verzichten wollten, so erhielt das Hofgericht die Weisung, die Sache zu vergleichen oder, um Zeit zu gewinnen, sie zum schriftlichen Verfahren zu verweisen (!), da man hoffte, das Privileg zu erlangen.

Dieses Privileg erhielt Württemberg jedoch erst mit seiner Erhebung zum Kurfürstentum. Dieses vom 24. Aug. 1803 datierte Privileg verlangte, daß als Ersatz für das Reichskammergericht ein beständiges Oberappellationsgericht errichtet werde. Demzufolge wurde mit Generalreskript vom 30. März 1805 das bisherige „Oberhof- und Appellationsgericht zu einem ständigen Tribunal erklärt und ihm vom 1. Juli 1805 ab der Sitz in Stuttgart angewiesen. Damit war das Hofgericht als solches aufgelöst. Es gab zunächst ein Hof- und Oberappellationsgericht

mit Landschaftsbank für Altwürttemberg, ohne Landschaftsbank für Neuwürttemberg. Dies blieb aber nur bis zum Organisationsmanifest vom 10. März 1806. Mit diesem wurde ein Königliches Obertribunal errichtet, das seinen Sitz wiederum in Tübingen erhielt, woselbst ihm bei seiner Eröffnung am 2. Mai 1806 die Räume im Erdgeschoß des Collegii Regii zur Verfügung gestellt wurden.
